

**Lehrplan  
für das Berufskolleg  
in Nordrhein-Westfalen**

**Gärtnerin/Gärtner**

**Fachrichtungen:**

**Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Gemüseanbau,  
Obstbau, Staudengärtnerei, Zierpflanzenbau,  
Garten- und Landschaftsbau**

**Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung**

ISBN 3-89314-781-0

Heft 4161

Herausgegeben vom  
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Copyright by Ritterbach Verlag GmbH, Frechen

Druck und Verlag: Ritterbach Verlag  
Rudolf-Diesel-Straße 5-7, 50226 Frechen  
Telefon (0 22 34) 18 66-0, Fax (0 22 34) 18 66 90  
[www.ritterbach.de](http://www.ritterbach.de)

1. Auflage 2004

**Auszug aus dem Amtsblatt  
des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Nr. 8/04**

**Berufskolleg;  
Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung;  
Lehrpläne**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder  
v. 27. 7. 2004 – 433-6.08.01.13-17655

Für die in **Anlage 1** aufgeführten Ausbildungsberufe werden hiermit Lehrpläne gemäß § 1 SchVG (BASS 1 – 2) festgesetzt.

Die Lehrpläne treten am 1. 8. 2004 in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Schriftenreihe „Schule in NRW“.

Die vom Verlag übersandten Hefte sind in die Schulbibliothek einzustellen und dort u. a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. zur Ausleihe verfügbar zu halten.

Die bisher gültigen Lehrpläne zur Erprobung – **Anlage 2** – treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Folgende Lehrpläne treten mit Wirkung vom 1. 8. 2004 in Kraft:

**Anlage 1**

<b>Heft</b>	<b>Ausbildungsberuf</b>		
41002	Automobilkauffrau/Automobilkaufmann	41008	Justizfachangestellte/Justizfachangestellter
4101	Bankkauffrau/Bankkaufmann	4140	Köchin/Koch
4186	Baugerätekünderin/Baugerätekünder	41010	Mechatronikerin/Mechatroniker
4168	Brauerin und Mälzerin/Brauer und Mälzer	41011	Mediengestalterin Bild und Ton/Mediengestalter Bild und Ton
4115	Buchhändlerin/Buchhändler	41012	Mediengestalterin Digital und Print/ Mediengestalter Digital und Print
4137	Dachdeckerin/Dachdecker	41013	Metallbildnerin/Metallbildner
4271	Floristin/Florist	4287	Modenäherin/Modenäher und Modeschneiderin/Modeschneider
4185	Forstwirtin/Forstwirt	41014	Orthopädiemechanikerin und Bandagistin/Orthopädiemechaniker und Bandagist
41004	Fotografin/Fotograf	4176	Rechtsanwaltsfachangestellte/ Rechtsanwaltsfachangestellter
41005	Fotomedienlaborantin/Fotomedienlaborant	4177	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter
4110	Friseurin/Friseur	4139	Schornsteinfegerin/Schornsteinfeger
4161	Gärtnerin/Gärtner	4244	Schuhfertigerin/Schuhfertiger
4222	Graveurin/Graveur	41017	Silberschmiedin/Silberschmied
41006	Ausbildungsberufe im Gastgewerbe Fachkraft im Gastgewerbe Hotelfachfrau/Hotelfachmann Hotelkauffrau/Hotelkaufmann Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann Fachfrau für Systemgastronomie/ Fachmann für Systemgastronomie	4147	Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter
41007	Goldschmiedin/Goldschmied	41018	Werkstoffprüferin/Werkstoffprüfer

## Anlage 2

Folgende Richtlinien und Lehrpläne treten mit Ablauf des 31. 7. 2004 außer Kraft:

- 1) Automobilkauffrau/Automobilkaufmann; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 192)
- 2) Bankkauffrau/Bankkaufmann; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 1)
- 3) Baugeräteführerin/Baugeräteführer; RdErl. vom 26. 9. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 86)
- 4) Brauerin und Mälzerin/Brauer und Mälzer; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 69)
- 5) Buchhändlerin/Buchhändler; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 15)
- 6) Dachdeckerin/Dachdecker; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 37)
- 7) Floristin/Florist; RdErl. vom 26. 9. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 171)
- 8) Forstwirtin/Forstwirt; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 85)
- 9) Fotografin/Fotograf; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 194)
- 10) Fotomedienlaborantin/Fotomedienlaborant; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 195)
- 11) Friseurin/Friseur; RdErl. vom 20. 10. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 10)
- 12) Gärtnerin/Gärtner; RdErl. vom 26. 9. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 61)
- 13) Graveurin/Graveur; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 122)
- 14) Ausbildungsberufe im Gastgewerbe  
(Fachkraft im Gastgewerbe, Hotelfachfrau/Hotelfachmann, Hotelkauffrau/Hotelkaufmann, Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann, Fachfrau für Systemgastronomie/Fachmann für Systemgastronomie); RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 196)
- 15) Goldschmiedin/Goldschmied; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 197)
- 16) Justizfachangestellte/Justizfachangestellter; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 198)
- 17) Köchin/Koch; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 40)
- 18) Mechatronikerin/Mechatroniker; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 200)
- 19) Mediengestalterin Bild und Ton/Mediengestalter Bild und Ton;  
RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 201)
- 20) Mediengestalterin Digital und Print/Mediengestalter Digital und Print;  
RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 202)
- 21) Metallbildnerin/Metallbildner; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 203)
- 22) Modenäherin/Modenäher und Modeschneiderin/Modeschneider;  
RdErl. vom 27. 10. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 187)
- 23) Orthopädiemechanikerin und Bandagistin/Orthopädiemechaniker und Bandagist;  
RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 204)
- 24) Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter;  
RdErl. vom 27. 10. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 76)
- 25) Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter;  
RdErl. vom 27. 10. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 77)
- 26) Schornsteinfegerin/Schornsteinfeger; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 39)
- 27) Schuhfertigerin/Schuhfertiger; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 144)
- 28) Silberschmiedin/Silberschmied; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 207)
- 29) Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter; RdErl. vom 27. 10. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 47)
- 30) Werkstoffprüferin/Werkstoffprüfer; RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 208)

**Inhalt****Seite**

1	Vorgaben für die Berufsausbildung	7
2	Allgemeine Ziele und didaktische Konzeption	8
3	Studentafel	11
4	Hinweise zu den Lernbereichen	12
4.1	Hinweise zum berufsbezogenen Lernbereich	12
4.1.1	Übersicht über die Lernfelder	13
4.1.2	Beschreibung der Lernfelder	14
4.2	Hinweise zum berufsübergreifenden Lernbereich	35
4.3	Hinweise zum Differenzierungsbereich	35
4.3.1	Allgemeine Hinweise	35
4.3.2	Erwerb der Fachhochschulreife	35
5	Lernerfolgsüberprüfung	36
6	KMK–Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin	39
7	Aufgaben der Bildungsgangkonferenz	53
8	Beispiel für die Ausgestaltung einer Lernsituation	54
<b>Anlagen</b>		
A-I.	Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin	57
A-II	Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen	133



# 1 Vorgaben für die Berufsausbildung

Grundlagen für die Berufsausbildung zur Gärtnerin/zum Gärtner sind:

€# die geltenden Verordnungen über die Bildungsgänge in den Fachklassen des dualen Systems

€# der KMK-Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin. (vgl. Kap. 7), der mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin (vgl. Anlage A-I) abgestimmt ist.

Die Verordnung über die Berufsausbildung gemäß § 25 BBiG bzw. HWO beschreibt die Berufsausbildungsanforderungen. Sie wurde von dem zuständigen Fachministerium des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie erlassen. Der mit der Verordnung über die Berufsausbildung abgestimmte Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK-Rahmenlehrplan) beschreibt die Berufsausbildungsanforderungen für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule.

Der vorliegende Lehrplan ist die landesspezifische Umsetzung des KMK-Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin. Er legt die Lerngebiete des KMK-Rahmenlehrplans mit ihren jeweiligen Zielformulierungen und Inhalten als Mindestanforderungen den Lernfeldern des Landeslehrplans zugrunde.

Der Lehrplan enthält Vorgaben und Hinweise für den Unterricht in den Lernbereichen gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK). Zur Unterstützung der Lernortkooperation und der schulinternen Arbeit ist dem Lehrplan die Verordnung über die Berufsausbildung als Anlage beigelegt.

## 2 Allgemeine Ziele und didaktische Konzeption

Gemäß dem Bildungsauftrag des Berufskollegs (vgl. APO-BK, Erster Teil, 1. Abschnitt, § 1.1) ist die Entwicklung von Handlungskompetenz das Ziel des Unterrichts in den Fachklassen des dualen Systems.

Handlungskompetenz bedeutet die Bereitschaft und Fähigkeit der bzw. des Einzelnen, in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht und individual- wie sozialverantwortlich zu handeln. Hierzu gehört auch die Sensibilisierung für die Wirkungen tradierter männlicher und weiblicher Rollenprägungen und die Entwicklung alternativer Verhaltensweisen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming). Handlungsorientierte didaktische Ansätze unterstützen diese Zielsetzung.

In diesem Sinn ist mit Handlungsorientierung das didaktische und lernorganisatorische Konzept für die Gestaltung von Unterricht bezeichnet.

Gestützt durch lernpsychologische und sozialisationstheoretische Erkenntnisse lassen sich für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts in beruflichen Bildungsgängen folgende Orientierungspunkte angeben:

- ☞ Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung – auch im Gesamtkontext von Berufs- und Lebensplanung – bedeutsam sind.
- ☞ Lernen vollzieht sich in und durch Handlungen, auch durch gedankliches Nachvollziehen von Handlungen anderer.
- ☞ Die Handlungen müssen an Erfahrungen der Lernenden anknüpfen und deren Motivation ansprechen.
- ☞ Sie müssen von den Lernenden selbstständig geplant, durchgeführt, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- ☞ Die Handlungen sollen ein Erfassen der Wirklichkeit mit möglichst vielen Sinnen und die Integration unterschiedlicher sinnlicher Wahrnehmungen zulassen.
- ☞ Die Lernprozesse müssen von sozialen und kooperativen Kommunikationsprozessen begleitet werden.
- ☞ Die Handlungsergebnisse müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und hinsichtlich ihres individuellen und gesellschaftlichen Nutzens reflektiert werden.

Eine Unterrichtsgestaltung, die diese Orientierungspunkte beachtet, fördert ganzheitliche Lernprozesse und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in aktiver, handelnder Auseinandersetzung mit dem Lerngegenstand neue Informationen und Reflexionen so mit ihren vorhandenen Handlungskompetenzen zu verknüpfen, dass sie die daraus resultierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen in verschiedenen Lebensbereichen anwenden und erweitern können. Handlungskompetenz bewährt sich in der Bewältigung beruflicher und außerberuflicher Lebenssituationen und in stetiger Weiterentwicklung.

Die curriculare Gestaltung des Bildungsganges nach Lernfeldern unterstützt die Handlungsorientierung.

Im vorliegenden Lehrplan wird die im Rahmenlehrplan (siehe Kapitel 6) vorgenommene Strukturierung nach Lerngebieten aufgenommen und in eine Lernfeldstruktur umgesetzt. Die Lernfelder und die Lernfeldstrukturierung des jeweiligen Ausbildungsberufes sind somit im KMK-Rahmenlehrplan begründet.

Der Lehrplan setzt diese Struktur für die Schulen des Landes um. Die Bildungsgangkonferenzen an den Schulen gestalten die Lernfelder für den Unterricht aus.

Zur Unterstützung dieser Arbeit werden in den folgenden Abschnitten die zentralen Elemente der Lernfeldkonzeption beschrieben.

### **Zentrale Elemente des Lernfeldkonzepts**

Die Lernfelder des Lehrplans orientieren sich an beruflichen Handlungsabläufen und Tätigkeitsbereichen. Hinweise für beruflich relevante Tätigkeitsfelder geben das Berufsbild, die Ausbildungsverordnung und die Ausbildungsrealität in den Betrieben. Daraus sind beruflich bedeutsame Handlungsabläufe und Tätigkeitsbereiche abgeleitet und unter Einbeziehung gesellschaftlich und individuell bedeutsamer Handlungszusammenhänge für schulische Lernprozesse didaktisch als **Lernfelder** erschlossen. Lernfelder verknüpfen gesellschafts- und individuell bedeutsame, berufs- und fachrelevante Inhalte unter dem Aspekt der Entwicklung von Handlungskompetenz.

Das Lernfeldkonzept unterstützt damit berufsorientiertes, ganzheitliches und handlungsorientiertes Lernen im Bildungsgang.

Lernfelder sind durch Zielformulierungen im Sinne von **Kompetenzbeschreibungen** ausgelegt, d.h. sie beschreiben die am Ende der Lernprozesse erwarteten Fähigkeiten. Sie schließen die Kompetenzbereiche Fachkompetenz, Humankompetenz und Sozialkompetenz ein. Sie umfassen auch Methodenkompetenz (Bereitschaft und Fähigkeit zu methodengeleitetem Handeln), Lernkompetenz (Weiterentwicklung des erreichten Kompetenzstandes durch Lernen) sowie kommunikative Kompetenz. Methodenkompetenz, Lernkompetenz und kommunikative Kompetenz bezeichnen nicht weitere Dimensionen von Handlungskompetenz, sondern sind integraler Bestandteil sowohl von Fach- als auch von Human-, als auch von Sozialkompetenz. Den Lernfeldern sind die Unterrichtsfächer mit den jeweiligen **Inhalten** zugeordnet. Um den erforderlichen fachlichen und pädagogischen Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum für eine sinnvolle Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben auf Schulebene sicherzustellen, erfüllen die Inhaltsangaben folgende Kriterien:

☞ Didaktisch begründete Auswahl nach dem Prinzip der Exemplarität, die die Mindestanforderungen beschreibt, die zur Erfüllung des Ausbildungszieles erforderlich sind,

☞ Einhaltung des KMK-Rahmenlehrplans als Mindestanforderung,

☞ Offenheit für schulspezifische Umsetzungen.

Die **Unterrichtsfächer** strukturieren und systematisieren die Inhalte unter fachlichen Gesichtspunkten im Rahmen des jeweiligen Lernfeldes. Sie leisten ihren inhaltlichen und zeitlichen Beitrag im Lernfeld und tragen gemeinsam zur Entwicklung der im Lernfeld genannten Kompetenzen bei.

Die im Lehrplan enthaltenen Lernfelder, Kompetenzbeschreibungen, Zuordnungen der Unterrichtsfächer und Inhaltsangaben sind verbindlich.

Die Bildungsgangkonferenzen haben die Aufgabe, Lernfelder für den unterrichtlichen Lernprozess durch **Lernsituationen** zu konkretisieren. Die Lernsituationen werden im Rahmen des jeweiligen Lernfeldes durch didaktische Reflexion beruflich bedeutsamer Handlungsabläufe und Tätigkeitsbereiche sowie lebens- und gesellschaftsbedeutsamer Handlungszusammenhänge erschlossen.

Bei der Konzipierung von Lernsituationen an der jeweiligen Schule, ist den individuellen Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und den schulspezifischen und regionalen

Besonderheiten angemessen Rechnung zu tragen. Bei der Ausgestaltung der Lernfelder durch Lernsituationen konkretisieren die Bildungsgangkonferenzen die im Lernfeld genannten Kompetenzen und die Inhalte für die unterrichtliche Arbeit.

Die auf diese Weise didaktisch erschlossenen Lernsituationen verknüpfen gesellschafts- und individuell bedeutsame, berufs- und fachrelevante Inhalte unter dem Aspekt der Entwicklung von Handlungskompetenz. Sie ermöglichen ganzheitliche Lernprozesse. Die dem jeweiligen Lernfeld zugeordneten Unterrichtsfächer leisten einen inhaltlichen und zeitlichen Beitrag zur einzelnen Lernsituation. Die Unterrichtsfächer des berufsübergreifenden Lernbereichs orientieren sich an den Lernfeldern und Lernsituationen.

Im Rahmen handlungsorientierten Unterrichts ist die didaktische Struktur einer Lernsituation bestimmt durch die Abfolge von **Handlungsphasen**. Die Strukturelemente einer vollständigen Handlung - Analysieren, Planen, Entscheiden, Ausführen, Kontrollieren, Bewerten und Reflektieren - sind geeignet, Lernsituationen zu gliedern.

### 3 Stundentafel

	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
<b>I. Berufsbezogener Lernbereich</b>				
Wirtschafts- und Betriebslehre	40	40	40	120
Pflanzenverwendung	80 - 120	80 - 120	80 - 120	240 - 360
Produktions- und Bautechnik	120 - 160	120 - 160	120 - 160	360 - 480
Beratung und Vermarktung	40	40	40	120
<b>Summe:</b>	<b>320</b>	<b>320</b>	<b>320</b>	<b>960</b>
<b>II. Differenzierungsbereich</b>				
	Die Stundentafeln der APO-BK, Anlage A 1, A 2, A 3.1 und A 3.2, gelten entsprechend.			
<b>III. Berufsübergreifender Lernbereich</b>				
Deutsch/Kommunikation	Die Stundentafeln der APO-BK, Anlage A 1, A 2, A 3.1 und A 3.2, gelten entsprechend.			
Religionslehre				
Sport/Gesundheitsförderung				
Politik/Gesellschaftslehre				

## 4 Hinweise zu den Lernbereichen

### 4.1 Hinweise zum berufsbezogenen Lernbereich

Der hier vorliegende Lehrplan trägt durch die Lernfelder und Lernsituationen den didaktischen Vorgaben des Ausbildungsberufs Rechnung. Somit werden ganzheitliche Lernprozesse ermöglicht.

Die fünf Lernfelder des vorliegenden Lehrplans schließen die sechs Lerngebiete des KMK-Rahmenlehrplans ein, dessen Ziele und Inhalte in ihrer Gesamtheit verbindlich sind. In allen Lernfeldern sind für den Ausbildungsberuf Gärtnerin/Gärtner in allen Fachrichtungen die folgenden Aspekte leitende Gesichtspunkte für den Unterricht:

- ☞ Entwicklung des Bewusstseins für die historische und gesellschaftliche Bedeutung von Pflanzen und Begrünungsmaßnahmen,
- ☞ Entwicklung des Bewusstseins für umwelt- und ressourcenschonende Produktions- und Pflegemaßnahmen.

Im Lehrplan sind die fachrichtungsbezogenen Differenzierungen für die jeweiligen Fachrichtungen deutlich ausgewiesen.

In den Lernfeldern

- ☞ Fach- und umweltgerechte Pflanzenauswahl und -nutzung,
- ☞ Pflege- und Umgestaltungsmaßnahmen und
- ☞ Vermarktung von Pflanzen- und Dienstleistungen

umfasst die Differenzierung für die Fachrichtungen die Inhalte im Fach Produktions- und Bautechnik. Die Differenzierungen sind in den Lernfeldern deutlich herausgestellt.

Das Lernfeld

- ☞ Landschaftsgärtnerische Neubaumaßnahmen

entspricht der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau.

Das Lernfeld

- ☞ Ökologische und ökonomische Pflanzenproduktion

entspricht den Fachrichtungen Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei und Zierpflanzenbau.

Die für das Fach Wirtschafts- und Betriebslehre verbindlichen Vorgaben ergeben sich aus dem vorläufigen Lehrplan „Wirtschafts- und Betriebslehre“ vom 4.5.1992 (Heft 4296 der Schriftenreihe: Die Schule in Nordrhein-Westfalen), der am 1.8.1992 in Kraft getreten ist.

Die im Lehrplan für Wirtschafts- und Betriebslehre enthaltenen Themenbereiche sind mit den Inhalten der anderen berufsbezogenen Fächer zu verknüpfen. Die Abstimmung - auch mit den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs - erfolgt in den Bildungsgangkonferenzen.

Die im Fach Wirtschafts- und Betriebslehre erbrachten Leistungen sind entsprechend der Stundentafel auf dem Zeugnis auszuweisen

#### 4.1.1 Übersicht über die Lernfelder

Lernfelder	Zeitrichtwerte		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Fach- und umweltgerechte Pflanzenauswahl und -nutzung <sup>1)</sup>	100	80	80
Ökologische und ökonomische Pflanzenproduktion <sup>2)</sup>	120	120	140
Landschaftsgärtnerische Neubaumaßnahmen <sup>3)</sup>	120	120	140
Pflege- und Umgestaltungsmaßnahmen <sup>1)</sup>	60	60	40
Vermarktung von Pflanzen und Dienstleistungen <sup>1)</sup>	40	60	60
<b>Summen</b>	320 <sup>4)</sup>	320 <sup>4)</sup>	320 <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Für alle Fachrichtungen

<sup>2)</sup> Für die Fachrichtungen Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei, Zierpflanzenbau

<sup>3)</sup> Für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

<sup>4)</sup> Die Inhalte und Stundenanteile des Faches Wirtschafts- und Betriebslehre sind in den Lernfeldern enthalten.

#### 4.1.2 Beschreibung der Lernfelder

<b>Lernfeld :</b>	Fach- und umweltgerechte Pflanzenauswahl und -nutzung		
<b>Schul-/Ausbildungsjahr:</b>	1.	<b>Zeitrhythmus:</b>	100 UStd.
<b>Zielformulierungen:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Techniken zur Bestimmung von Pflanzen anwenden</li> <li>☞ Pflanzen nach botanischen und gärtnerischen Einteilungen zuordnen</li> <li>☞ Fachgerechte Pflanzung und Ansaat beschreiben</li> <li>☞ Abfälle umweltgerecht entsorgen und Verfahren der Abfallvermeidung beurteilen</li> <li>☞ Arbeitsabläufe rationell und zielgerichtet organisieren</li> <li>☞ Maßnahmen zur Unfallverhütung beachten</li> </ul>			
<b>Mögliche Lernsituationen:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Bestimmen von Wild- und Kulturpflanzen am Standort</li> <li>☞ Überprüfen und beurteilen von Standortverhältnissen auf Baustellen und sonstigen Freilandflächen</li> <li>☞ Anlage von Beeten mit Wechselbepflanzung</li> <li>☞ Planung von Rasenansaat, Gehölz- und Heckenpflanzungen</li> <li>☞ Erstellen eines Herbariums</li> <li>☞ ...</li> </ul>			

<b>Fächer</b>	<b>Inhaltsbereiche</b>
Wirtschafts- und Betriebslehre	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Umwelt- und Gesundheitsgefährdung</li> <li>☞ Arbeitsschutzbestimmungen</li> </ul>
Pflanzenverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Bestimmungsmerkmale, Bestimmungsbücher, Kataloge, selbst angefertigte Herbarien</li> <li>☞ Standortbedingungen, Standortverbesserung</li> <li>☞ Standortbedingte Pflanzenschäden und Krankheiten</li> <li>☞ Biotope und Lebensgemeinschaften</li> <li>☞ Pflanzengesellschaften</li> <li>☞ Blühkalender, Wuchsform, Frucht- und Blattschmuck</li> <li>☞ Pflanz- und Saatechniken</li> <li>☞ Düngemittel</li> <li>☞ Bewässerung</li> <li>☞ Planerstellung</li> </ul>
Produktions- und Bautechnik <i>Fachrichtungen: Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei, Zierpflanzenbau</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Vermehrungsbedingungen, Vermehrungsversuche</li> <li>☞ Platzbedarf</li> <li>☞ Materialien und Materialeigenschaften</li> <li>☞ Erden und Substrate, Kulturgefäße</li> <li>☞ Unfallverhütung</li> <li>☞ Gesetzliche Rahmenbedingungen</li> <li>☞ Flächen- und Massenberechnungen</li> </ul>

<b>Produktions- und Bautechnik</b> <i>Fachrichtung: Garten- und Landschaftsbau</i>	≠# Bodeneigenschaften, Bodenklassen, Bodengruppen ≠# Bau- und Pflegemaschinen ≠# Arbeitsschutz und UVV ≠# Flächen- und Massenberechnungen
<b>Beratung und Vermarktung</b>	≠# Produktinformation ≠# Qualitätsnormen ≠# Datenerfassung auf Baustellen und Pflanzflächen ≠# Abnahme, Gewährleistung

<b>Lernfeld :</b> Ökologische und ökonomische Pflanzenproduktion
<b>Schul-/Ausbildungsjahr:</b> 1. <b>Zeitrichtwert:</b> 120 UStd.
<b>Zielformulierungen:</b> ☞ Kulturgerechte Vermehrungstechniken auswählen ☞ Arbeitsverfahren vergleichen und beurteilen ☞ Materialien, Geräte und Techniken fachgerecht und umweltschonend einsetzen ☞ Preise für Produkte und Dienstleistungen erfassen ☞ Kulturmaßnahmen auswählen und beschreiben ☞ Arbeitsabläufe planen und darstellen
<b>Mögliche Lernsituationen:</b> ☞ Saatgut unterschiedlichen Keimbedingungen aussetzen ☞ Eigenschaften verschiedener Erden und Substrate im Versuch testen und bewerten ☞ Protokolle von Arbeitsabläufen erstellen z. B. Topfmaschine, maschinelles Pflanzen von Gemüse/Gehölzen, Obsternte ☞ Einsatz von Dünge-, Pflege- und Pflanzenschutzmitteln in den Ausbildungsbetrieben erfassen ☞ Kultur in Kunststoff, Ton- oder Recyclingtopf erproben ☞ ...

<b>Fächer</b>	<b>Inhaltsbereiche</b>
Wirtschafts- und Betriebslehre	☞ Arbeitsschutzbestimmung ☞ Arbeitsplanung
Pflanzenverwendung	☞ Bestimmungsmerkmale, Bestimmungsbücher, Kataloge ☞ Standortbedingungen, Standortverbesserung ☞ Standortbedingte Pflanzenschäden ☞ Pflanzengesellschaften ☞ Pflanz- und Saatechniken, Schnittsysteme, Frostschutz ☞ Bewässerung ☞ Planerstellung
Produktions- und Bautechnik	☞ Bodeneigenschaften, Bodenverbesserung ☞ Vermehrungsbedingungen, Vermehrungsmethoden, Vermehrungsversuche ☞ Flächen- und Massenberechnung ☞ Wachstumsfaktoren ☞ Kulturabläufe, Platzbedarf ☞ Erden und Substrate, Kulturgefäße, Gewächshaustechnik ☞ Düngung ☞ Ursachen von Pflanzenschäden und Krankheiten ☞ Maschinen, Geräte, Produktionsmittel, Unfallverhütung ☞ Gesetzliche Rahmenbedingungen
Beratung und Vermarktung	☞ Vermarktungssysteme ☞ Qualitätsnormen ☞ Datenerfassung ☞ Lohn- und Lohnnebenkosten ☞ Wirtschaftlicher Ressourceneinsatz

<b>Lernfeld :</b> Landschaftsgärtnerische Neubaumaßnahmen	
<b>Schul-/Ausbildungsjahr:</b> 1.	<b>Zeitrictwert:</b> 120 UStd.
<b>Zielformulierungen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Einrichtung und Organisation von Baustellen planen</li> <li>⊘ Baustoffe und Hilfsmittel umweltgerecht auswählen</li> <li>⊘ Bodenschonende Erdarbeiten beschreiben und beurteilen</li> <li>⊘ Vegetationstechnische Maßnahmen fachgerecht darstellen</li> <li>⊘ Gestaltungsprinzipien situationsgerecht anwenden</li> <li>⊘ Wegebaumaßnahmen planen</li> <li>⊘ Kosten ermitteln und berechnen</li> </ul>	
<b>Mögliche Lernsituationen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Organisationsplan zur Einrichtung einer neuen Baustelle erstellen</li> <li>⊘ Abfangen eines Terrassenhang planerisch darstellen</li> <li>⊘ Pflanzvorbereitungen und Bepflanzung eines Straßen-Mittelstreifens entwerfen</li> <li>⊘ Parkweg mit beidseitigem Pflanzstreifen planen</li> <li>⊘ ...</li> </ul>	

<b>Fächer</b>	<b>Inhaltsbereiche</b>
Wirtschafts- und Betriebslehre	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Arbeitsschutzbestimmungen</li> <li>⊘ Arbeitsplanung</li> </ul>
Pflanzenverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Bestimmungsmerkmale, Bestimmungsbücher, Kataloge</li> <li>⊘ Standortbedingungen, Standortverbesserung</li> <li>⊘ Standortbedingte Pflanzenschäden</li> <li>⊘ Biotope und Lebensgemeinschaften</li> <li>⊘ Pflanzengesellschaften</li> <li>⊘ Blühkalender, Wuchsform, Frucht- und Blattschmuck</li> <li>⊘ Pflanz- und Saattechniken</li> <li>⊘ Planerstellung</li> <li>⊘ Farben, Formen, Strukturen</li> </ul>
Produktions- und Bautechnik	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Leistungsverzeichnis, Ausführungspläne, VOB Teil B</li> <li>⊘ Baustellenberichte</li> <li>⊘ Material- und Baustoffeigenschaften</li> <li>⊘ Flächen- und Massenberechnung</li> <li>⊘ Bodengruppen und Bodenklassen, Bodenverbesserung</li> <li>⊘ Entwässerung</li> <li>⊘ Wegebau</li> <li>⊘ Holzbau, Zäune</li> <li>⊘ Bau- und Pflegemaschinen, Maschinenwartung, Maschinenkosten</li> <li>⊘ Arbeitsschutz und UVV,</li> <li>⊘ Gesetzliche Rahmenbedingungen</li> </ul>
Beratung und Vermarktung	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ VOB, DIN</li> <li>⊘ Datenerfassung auf Baustellen und Betrieben</li> <li>⊘ Lohn- und Lohnnebenkosten</li> <li>⊘ Wirtschaftlicher Ressourceneinsatz</li> <li>⊘ Angebot, Vergabe, Abnahme, Gewährleistung</li> </ul>

<b>Lernfeld :</b> Pflege- und Umgestaltungsmaßnahmen
<b>Schul-/Ausbildungsjahr:</b> 1. <b>Zeitrichtwert:</b> 60 UStd.
<p><b>Zielformulierungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Gärtnerische Anlagen fachgerecht gestalten und pflegen</li> <li>⊘ Gestaltungsprinzipien situationsbezogen anwenden</li> <li>⊘ Baustoffe und Hilfsmittel umweltgerecht auswählen</li> <li>⊘ Kosten für Produkte und Dienstleistungen erfassen</li> <li>⊘ Pflanzenschäden beschreiben und beurteilen</li> </ul>
<p><b>Mögliche Lernsituationen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Pflegemaßnahmen in einem Obstbaumquartier darstellen</li> <li>⊘ Ein Angebot zu Pflegemaßnahmen und Kosten für die Überwinterung von Kundenpflanzen erstellen</li> <li>⊘ Einen Privatgarten winterfest machen</li> <li>⊘ Einen Pflegeplan für einen Privatgarten/Sportrasen kundenorientiert erstellen</li> <li>⊘ Eine Grabanlage umgestalten</li> <li>⊘ ...</li> </ul>

<b>Fächer</b>	<b>Inhaltsbereiche</b>
Wirtschafts- und Betriebslehre	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Arbeitsplanung</li> <li>⊘ Arbeitsschutzbestimmung</li> </ul>
Pflanzenverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Standortbedingungen, Standortverbesserung</li> <li>⊘ Standortbedingte Pflanzenschäden und Krankheiten</li> <li>⊘ Biotope und Lebensgemeinschaften, Pflanzengesellschaften</li> <li>⊘ Blühkalender, Wuchsform, Frucht- und Blattschmuck</li> <li>⊘ Pflanz- und Saattechniken, Schnittsysteme, Frostschutz</li> <li>⊘ Bewässerung</li> <li>⊘ Planerstellung</li> <li>⊘ Farben, Formen, Strukturen</li> </ul>
Produktions- und Bautechnik <i>Fachrichtungen: Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei, Zierpflanzenbau</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Materialien und Materialeigenschaften</li> <li>⊘ Erden und Substrate</li> <li>⊘ Düngung</li> <li>⊘ Unfallverhütung</li> <li>⊘ Gesetzliche Rahmenbedingungen</li> </ul>
Produktions- und Bautechnik <i>Fachrichtung: Garten- und Landschaftsbau</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Leistungsverzeichnis, Ausführungspläne, VOB Teil B, Baustellenberichte</li> <li>⊘ Material- und Baustoffeigenschaften</li> <li>⊘ Flächen- und Massenberechnung</li> <li>⊘ Bodeneigenschaften und Bodenklassen, Bodengruppen, Bodenverbesserung</li> <li>⊘ Entwässerung</li> <li>⊘ Wegebau</li> <li>⊘ Holzbau, Zäune</li> <li>⊘ Bau- und Pflegemaschinen, Maschinenwartung, Maschinenkosten</li> <li>⊘ Arbeitsschutz und UVV</li> </ul>
Beratung und Vermarktung	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Datenerfassung auf Baustellen und Betrieben</li> <li>⊘ Lohn- und Lohnnebenkosten</li> <li>⊘ Wirtschaftlicher Ressourceneinsatz</li> <li>⊘ Angebot, Vergabe, Abnahme, Gewährleistung</li> <li>⊘ Produktinformationen</li> <li>⊘ Qualitätsnormen, VOB; DIN</li> </ul>

<b>Lernfeld :</b> Vermarktung von Pflanzen und Dienstleistungen
<b>Schul-/Ausbildungsjahr:</b> 1. <b>Zeitrichtwert:</b> 40 UStd.
<b>Zielformulierungen:</b> ☞ Qualitätsstandards für Gartenbauprodukte und Dienstleistungen beschreiben ☞ Werbemaßnahmen für Gartenbauprodukte vergleichen ☞ Kosten für Produkte und Dienstleistungen erfassen ☞ Betriebsbezogene Vermarktungswege beurteilen
<b>Mögliche Lernsituationen:</b> ☞ Tag der offenen Tür im Betrieb planen ☞ Eine Sammlung von Werbeträgern für Gartenbauprodukte erstellen ☞ Angebote und Preise auf dem Blumengroßmarkt unter Qualitätsgesichtspunkten ermitteln ☞ ...

<b>Fächer</b>	<b>Inhaltsbereiche</b>
Wirtschafts- und Betriebslehre	☞ Vertragsrecht ☞ Arbeitsplanung ☞ Werbung ☞ Verkaufsförderung ☞ Absatzwege
Pflanzenverwendung	☞ Kataloge ☞ Blühkalender, Wuchsform, Frucht- und Blattschmuck
<b>Produktions- und Bautechnik</b> <i>Fachrichtungen: Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei, Zierpflanzenbau</i>	☞ Kulturgefäße ☞ Ursachen von Pflanzenschäden und Krankheiten
<b>Produktions- und Bautechnik</b> <i>Fachrichtung: Garten- und Landschaftsbau</i>	☞ Leistungsverzeichnis ☞ Ausführungspläne ☞ VOB ☞ DIN ☞ ATV
<b>Beratung und Vermarktung</b>	☞ Produktinformationen, Verkaufsformen ☞ Vermarktungssysteme ☞ Qualitätsnormen, VOB; DIN ☞ Datenerfassung auf Baustellen und Betrieben ☞ Lohn- und Lohnnebenkosten ☞ Preisermittlung für Produktion und Dienstleistung ☞ wirtschaftlicher Ressourceneinsatz ☞ Angebot, Vergabe, Abnahme, Gewährleistung

<b>Lernfeld :</b> Fach- und umweltgerechte Pflanzenauswahl und -nutzung
<b>Schul-/Ausbildungsjahr:</b> 2. <b>Zeitrictwert:</b> 80 UStd.
<b>Zielformulierungen:</b> ☞ Pflanzen bestimmen und nach Standortansprüchen beurteilen ☞ Verfahren fachgerechter Pflanzung und Ansaat beschreiben, einsetzen und beurteilen ☞ Pflanzen verwendungsgerecht auswählen ☞ Pflanzen nach gestalterischen Kriterien zusammenstellen ☞ Ökologische Zusammenhänge in Biotopen erklären ☞ Maßnahmen zum vorbeugenden Pflanzenschutz begründen ☞ Pflanzungen umweltgerecht planen
<b>Mögliche Lernsituationen:</b> ☞ Anlage von Staudenbeeten nach Lebensbereichen ☞ Bepflanzung von Kübeln, Kästen oder Schalen für ausgewählte Standorte ☞ Vorbeugenden Pflanzenschutz durch richtige Pflanzenauswahl an Beispielen vorstellen ☞ Pflanzplan für ein Biotop erstellen ☞ Diagnose standortbedingter Pflanzenschäden im Freilandbereich vornehmen ☞ ...

<b>Fächer</b>	<b>Inhaltsbereiche</b>
Wirtschafts- und Betriebslehre	☞ Umwelt- und Gesundheitsgefährdung ☞ Gefahrstoffverordnung ☞ Abwasserbestimmung ☞ Arbeitsschutzbestimmungen
Pflanzenverwendung	☞ Bestimmungsmerkmale, Bestimmungsbücher, Kataloge, Datenverarbeitungseinsatz, selbst angefertigte Herbarien ☞ Standortbedingungen, Standortprofile, Standortverbesserung ☞ Standortbedingte Pflanzenschäden, vorbeugender Pflanzenschutz ☞ Biotope und Lebensgemeinschaften, Pflanzengesellschaften ☞ Pflanzen im innerstädtischen Bereich ☞ Blühkalender, Wuchsform, Frucht- und Blattschmuck ☞ Pflanz- und Saattechniken, Schnittsysteme, Frostschutz ☞ Bewässerung ☞ Planerstellung
Produktions- und Bautechnik <i>Fachrichtungen: Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei, Zierpflanzenbau</i>	☞ Vermehrungsbedingungen, Vermehrungsmethoden, Vermehrungsversuche ☞ Platzbedarf ☞ Datenverarbeitungseinsatz ☞ Materialien und Materialeigenschaften ☞ Erden und Substrate ☞ Düngung ☞ Unfallverhütung ☞ gesetzliche Rahmenbedingungen
Produktions- und Bautechnik <i>Fachrichtung: Garten- und Landschaftsbau</i>	☞ Bodeneigenschaften, Bodenklassen, Bodenschutz, Bodengruppen ☞ Bau- und Pflegemaschinen ☞ Arbeitsschutz und UVV
Beratung und Vermarktung	☞ Produktinformation ☞ Qualitätsnormen, Qualitätssicherung ☞ Datenerfassung auf Baustellen und Pflanzflächen ☞ Kostenrechnungen ☞ Angebot, Abnahme, Gewährleistung

<b>Lernfeld :</b> Ökologische und ökonomische Pflanzenproduktion	
<b>Schul-/Ausbildungsjahr:</b> 2.	<b>Zeitrictwert:</b> 120 UStd.
<b>Zielformulierungen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘# Arbeits- und Produktionsverfahren unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten vergleichen</li> <li>⊘# Arbeits- und Produktionsverfahren situationsgerecht auswählen und beurteilen</li> <li>⊘# Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Kulturen entwickeln</li> <li>⊘# Kalkulationen für Produkte und Dienstleistungen erstellen</li> <li>⊘# Technische Einrichtungen der Pflanzenproduktion beurteilen</li> <li>⊘# Kulturmaßnahmen auswählen und begründen</li> </ul>	
<b>Mögliche Lernsituationen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘# Beet- und Balkonpflanzen termingerecht kultivieren</li> <li>⊘# Umweltgerechte Bewässerungssysteme für Kulturen planen</li> <li>⊘# Alternative Pflanzenschutzstrategien für einen Modellbetrieb erstellen</li> <li>⊘# Erweiterungen von Glas- und/oder Folienhäusern planerisch entwickeln</li> <li>⊘# ...</li> </ul>	

<b>Fächer</b>	<b>Inhaltsbereiche</b>
Wirtschafts- und Betriebslehre	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘# Arbeitsschutzbestimmung</li> <li>⊘# Kostenrechnung</li> <li>⊘# Arbeitsplanung</li> </ul>
Pflanzenverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘# Standortbedingungen, Standortprofile, Standortverbesserung</li> <li>⊘# Pflanz- und Saattechniken, Schnittsysteme, Frostschutz</li> <li>⊘# Bewässerung</li> <li>⊘# Planerstellung</li> </ul>
Produktions- und Bautechnik	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘# Bodeneigenschaften, Bodenverbesserung, Bodenschutz</li> <li>⊘# Kulturabläufe, Kultursteuerung, Platzbedarf, Datenverarbeitungseinsatz</li> <li>⊘# Erden und Substrate, Kulturgefäße, Gewächshaustechnik</li> <li>⊘# Düngung</li> <li>⊘# Ursachen von Pflanzenschäden und Krankheiten; Biologie der Schaderreger und Nützlinge</li> <li>⊘# Alternativer Pflanzenschutz</li> <li>⊘# Maschinen, Geräte, Produktionsmittel, Unfallverhütung</li> <li>⊘# Gesetzliche Rahmenbedingungen</li> </ul>
Beratung und Vermarktung	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘# Vermarktungssysteme, Marktmechanismen</li> <li>⊘# Qualitätsnormen, Qualitätssicherung</li> <li>⊘# Datenerfassung, Datenverarbeitungseinsatz</li> <li>⊘# Kostenrechnungen, Einzel- und Gemeinkosten, fixe und variable Kosten</li> <li>⊘# Lohn- und Lohnnebenkosten</li> <li>⊘# Preisermittlung für Produktion und Dienstleistungen</li> <li>⊘# Wirtschaftlicher Ressourceneinsatz</li> </ul>

<b>Lernfeld :</b> Landschaftsgärtnerische Neubaumaßnahmen
<b>Schul-/Ausbildungsjahr:</b> 2. <b>Zeitrictwert:</b> 120 UStd.
<p><b>Zielformulierungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⊕ Baustoffe und Hilfsmittel umweltgerecht auswählen und wirtschaftlich einsetzen</li> <li>⊕ Landschaftsgärtnerische Baumaßnahmen planen und bewerten</li> <li>⊕ Den Einsatz von Maschinen, Geräten und Werkzeugen nach ökologischen, ökonomischen und arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten planen und beurteilen</li> <li>⊕ Methoden zur Sicherung und Erhaltung gesunder Pflanzen aufzeigen und analysieren</li> <li>⊕ Handskizzen fachgerecht anfertigen</li> <li>⊕ Kostenstrukturen aufzeigen und Kosten berechnen</li> </ul>
<p><b>Mögliche Lernsituationen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⊕ Pflasterung einer Garagenzufahrt</li> <li>⊕ Nachbargrundstück mit einer Sichtbetonmauer/Zaun abgrenzen</li> <li>⊕ Gestaltung eines Innenhofes</li> <li>⊕ Auftragsannahme und -abwicklung in einem Modellbetrieb</li> <li>⊕ Dachbegrünung für ein Einfamilienhaus</li> <li>⊕ ...</li> </ul>

<b>Fächer</b>	<b>Inhaltsbereiche</b>
Wirtschafts- und Betriebslehre	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊕ Arbeitsschutzbestimmung</li> <li>⊕ Kostenrechnung</li> <li>⊕ Qualitätssicherung</li> <li>⊕ Arbeitsplanung</li> </ul>
Produktions- und Bautechnik	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊕ Leistungsverzeichnis, Ausführungspläne, VOB Teil B</li> <li>⊕ Baustellenberichte</li> <li>⊕ Material- und Baustoffeigenschaften</li> <li>⊕ Massenberechnung</li> <li>⊕ Bodengruppen und Bodenklassen, Bodenverbesserung</li> <li>⊕ Entwässerung</li> <li>⊕ Wegebau</li> <li>⊕ Mauerbau</li> <li>⊕ Holzbau, Zäune</li> <li>⊕ Wasserbau</li> <li>⊕ Bau- und Pflegemaschinen, Maschinenwartung, Maschinenkosten</li> <li>⊕ Arbeitsschutz und UVV</li> <li>⊕ Gesetzliche Rahmenbedingungen</li> </ul>
Pflanzenverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊕ Standortbedingungen, Standortprofile, Standortverbesserung</li> <li>⊕ Pflanzen im innerstädtischen Bereich</li> <li>⊕ Blühkalender, Wuchsform, Frucht- und Blattschmuck</li> <li>⊕ Planerstellung</li> </ul>
Beratung und Vermarktung	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊕ VOB, DIN, ATV</li> <li>⊕ Datenerfassung auf Baustellen und Betrieben, Datenverarbeitungseinsatz</li> <li>⊕ Kostenrechnungen, Einzel- und Gemeinkosten, fixe und variable Kosten</li> <li>⊕ Lohn- und Lohnnebenkosten</li> <li>⊕ Preisermittlung für Produktion und Dienstleistung</li> <li>⊕ Wirtschaftlicher Ressourceneinsatz</li> <li>⊕ Angebot, Vergabe, Abnahme, Gewährleistung</li> </ul>

<b>Lernfeld :</b> Pflege- und Umgestaltungsmaßnahmen
<b>Schul-/Ausbildungsjahr:</b> 2. <b>Zeitrictwert:</b> 60 UStd.
<p><b>Zielformulierungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Pflegepläne für gärtnerische Anlagen erstellen</li> <li>☞ Maßnahmen zur Gesunderhaltung gärtnerischer Anlagen entwickeln</li> <li>☞ Baustoffe und Hilfsmittel verwendungsgerecht auswählen</li> <li>☞ Gärtnerische Anlagen umgestalten</li> <li>☞ Den Einsatz von Maschinen, Geräten und Werkzeugen nach ökologischen, ökonomischen und arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten planen</li> <li>☞ Handskizzen fachgerecht anfertigen</li> <li>☞ Kalkulation für Produkte und Dienstleistungen erstellen</li> </ul>
<p><b>Mögliche Lernsituationen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Einen Pflegeplan für eine Apfelanlage, ein Baumschulquartier, eine Grabanlage erstellen</li> <li>☞ Einen versiegelten Parkplatz rückbauen</li> <li>☞ Pflanzenschutzprobleme bei einer Anlage im öffentlichen Grün erkennen und lösen</li> <li>☞ Pflegeplan für die Ganzjahrespflege einer Sportanlage ausarbeiten und angebotsfertig erstellen</li> <li>☞ Ganzjahrespflege eines Grabes kalkulieren</li> <li>☞ Einen bestehenden Garten sanieren</li> <li>☞ ...</li> </ul>

<b>Fächer</b>	<b>Inhaltsbereiche</b>
Wirtschafts- und Betriebslehre	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Arbeitsplanung</li> <li>☞ Arbeitsschutzbestimmung</li> <li>☞ Kostenrechnung</li> </ul>
Pflanzenverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Branchensoftwareeinsatz</li> <li>☞ Standortbedingungen, Standortprofile, Standortverbesserung</li> <li>☞ Standortbedingte Pflanzenschäden, vorbeugender Pflanzenschutz</li> <li>☞ Natürliche und kulturgeschaffene Biotope und Lebensgemeinschaften</li> <li>☞ Pflanzen im innerstädtischen Bereich</li> <li>☞ Pflanzengesellschaften</li> <li>☞ Blühkalender, Wuchsform, Frucht- und Blattschmuck</li> <li>☞ Schnittsysteme, Frostschutz</li> <li>☞ Bewässerung</li> <li>☞ Planerstellung</li> </ul>
<b>Produktions- und Bautechnik</b> <i>Fachrichtungen: Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei, Zierpflanzenbau</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Materialien und Materialeigenschaften</li> <li>☞ Erden und Substrate, Kulturgefäße</li> <li>☞ Düngung</li> <li>☞ Geräte, Pflanzenbehandlungsmittel, Unfallverhütung</li> <li>☞ Gesetzliche Rahmenbedingungen</li> </ul>
<b>Produktions- und Bautechnik</b> <i>Fachrichtung: Garten- und Landschaftsbau</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Leistungsverzeichnis, Ausführungspläne, VOB Teil B, Baustellenberichte</li> <li>☞ Material- und Baustoffeigenschaften</li> <li>☞ Massenberechnung</li> <li>☞ Bodeneigenschaften und Bodenklassen, Bodengruppen, Bodenverbesserung, Bodenschutz, spezielle Erden und Substrate</li> <li>☞ Entwässerung</li> <li>☞ Wegebau</li> <li>☞ Mauerbau</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Treppenbau</li> <li>⊘ Holzbau, Zäune</li> <li>⊘ Wasserbau</li> <li>⊘ Bau- und Pflegemaschinen, Maschinenwartung, Maschinenkosten</li> <li>⊘ Arbeitsschutz und UVV</li> </ul>
<b>Beratung und Vermarktung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Datenerfassung auf Baustellen und Betrieben, Datenverarbeitungseinsatz</li> <li>⊘ Kostenrechnungen, Einzel- und Gemeinkosten, fixe und variable Kosten</li> <li>⊘ Lohn- und Lohnnebenkosten</li> <li>⊘ Preisermittlung für Produktion und Dienstleistung</li> <li>⊘ Wirtschaftlicher Ressourceneinsatz</li> <li>⊘ Angebot, Vergabe, Abnahme, Gewährleistung</li> <li>⊘ Qualitätsnormen, Qualitätssicherung, VOB; DIN, ATV</li> </ul>

<b>Lernfeld :</b> Vermarktung von Pflanzen und Dienstleistungen	
<b>Schul-/Ausbildungsjahr:</b> 2.	<b>Zeitrictwert:</b> 60 UStd.
<b>Zielformulierungen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Beratungs- und Verkaufsgespräche kundenbezogen planen und durchführen</li> <li>⊘ Marktdaten erfassen und bewerten</li> <li>⊘ Qualitätsbewusstsein entwickeln</li> <li>⊘ Betriebsbezogene Vermarktungsstrategien entwerfen</li> <li>⊘ Kalkulationen für Produkte und Dienstleistungen erstellen</li> </ul>	
<b>Mögliche Lernsituationen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Kundenberatung zur Bepflanzung eines Wintergartens durchführen</li> <li>⊘ Vergleich deutscher und holländischer Vermarktungssysteme darstellen</li> <li>⊘ Marktdaten mit EDV erfassen</li> <li>⊘ Werbekonzept für eine Saison entwickeln</li> <li>⊘ ...</li> </ul>	

<b>Fächer</b>	<b>Inhaltsbereiche</b>
Wirtschafts- und Betriebslehre	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Vertragsrecht</li> <li>⊘ Arbeitsplanung</li> <li>⊘ Kostenrechnung</li> <li>⊘ Qualitätssicherung</li> <li>⊘ Produkt- und Sortimentspolitik</li> <li>⊘ Gewährleistung</li> <li>⊘ Mängelrüge</li> <li>⊘ Werbung</li> <li>⊘ Verkaufsförderung</li> <li>⊘ Vertriebssysteme - Absatzwege</li> </ul>
Pflanzenverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Standortansprüche</li> <li>⊘ Blühkalender, Wuchsform, Frucht- und Blattschmuck</li> </ul>
<b>Produktions- und Bautechnik</b> <i>Fachrichtungen: Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei, Zierpflanzenbau</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Kulturgefäße</li> <li>⊘ Ursachen von Pflanzenschäden und Krankheiten</li> <li>⊘ Integrierter Pflanzenschutz, alternativer Pflanzenbau</li> <li>⊘ Gesetzliche Rahmenbedingungen</li> </ul>
<b>Produktions- und Bautechnik</b> <i>Fachrichtung: Garten- und Landschaftsbau</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Leistungsverzeichnis</li> <li>⊘ Ausführungspläne</li> <li>⊘ Preisvergleiche</li> <li>⊘ Maschinenkosten</li> <li>⊘ VOB</li> <li>⊘ DIN</li> <li>⊘ ATV</li> </ul>

**Beratung und Ver-  
marktung**

- ⊘ Kundentypologie, Verkaufsgespräche, Produktinformationen, Verkaufsformen
- ⊘ Vermarktungssysteme
- ⊘ Werbung, Verkaufsförderung
- ⊘ Qualitätsnormen, VOB; DIN, ATV
- ⊘ Datenerfassung auf Baustellen und Betrieben, Datenverarbeitungseinsatz
- ⊘ Kostenrechnungen, Einzel- und Gemeinkosten, fixe und variable Kosten
- ⊘ Lohn- und Lohnnebenkosten
- ⊘ Preisermittlung für Produktion und Dienstleistung
- ⊘ Wirtschaftlicher Ressourceneinsatz
- ⊘ Angebot, Vergabe, Abnahme, Gewährleistung

<b>Lernfeld :</b> Fach- und umweltgerechte Pflanzenauswahl und -nutzung
<b>Schul-/Ausbildungsjahr:</b> 3. <b>Zeitrictwert:</b> 80 UStd.
<b>Zielformulierungen:</b> ☞ Ökosysteme analysieren und spezifische Standorte beurteilen ☞ Pflanzen verwendungsgerecht unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und pflegen ☞ An der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft verantwortungsvoll mitwirken ☞ Bedeutung von Begrünungsmaßnahmen begründen
<b>Mögliche Lernsituationen:</b> ☞ Eine Pflanzung mit autochthonen Pflanzen im ländlichen Raum planen ☞ Rekultivierung von Naturstandorten ☞ Konzept einer Innenraumbegrünung planerisch entwickeln ☞ Analyse standortbedingter Pflanzenschäden vor Ort vornehmen und Möglichkeiten zur Behebung der Schäden darstellen ☞ ...

<b>Fächer</b>	<b>Inhaltsbereiche</b>
Wirtschafts- und Betriebslehre	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Umwelt- und Gesundheitsgefährdung</li> <li>☞ Gefahrstoffverordnung</li> <li>☞ Abwasserbestimmung</li> <li>☞ Arbeitsschutzbestimmungen</li> </ul>
Pflanzenverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Bestimmungsmerkmale, Bestimmungsbücher, Datenverarbeitungseinsatz, selbst angefertigte Herbarien</li> <li>☞ Standortbedingungen, Standortprofile, Standortverbesserung</li> <li>☞ Standortbedingte Pflanzenschäden, vorbeugender Pflanzenschutz</li> <li>☞ Natürliche und kulturgeschaffene Biotope und Lebensgemeinschaften</li> <li>☞ Pflanzen im innerstädtischen Bereich und im Innenraum</li> <li>☞ Pflanzengesellschaften</li> <li>☞ Blühkalender, Wuchsform, Frucht- und Blattschmuck</li> <li>☞ Bewässerungssysteme</li> <li>☞ Planerstellung</li> </ul>
Produktions- und Bautechnik <i>Fachrichtungen: Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei, Zierpflanzenbau</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Materialien und Materialeigenschaften</li> <li>☞ Erden und Substrate, Kulturgefäße</li> <li>☞ Düngemittel und Düngestrategien</li> <li>☞ Ursachen von Pflanzenschäden und Krankheiten</li> <li>☞ Biologie der Schaderreger und Nützlinge</li> <li>☞ Integrierter Pflanzenschutz</li> <li>☞ Geräte, Pflanzenbehandlungsmittel, Unfallverhütung</li> <li>☞ Gesetzliche Rahmenbedingungen</li> </ul>
Produktions- und Bautechnik <i>Fachrichtung: Garten- und Landschaftsbau</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Bodeneigenschaften, Bodenklassen, Bodenschutz, Bodengruppen</li> <li>☞ Sicherungsbauweisen</li> <li>☞ Bau- und Pflegemaschinen</li> <li>☞ Arbeitsschutz und UVV</li> </ul>
Beratung und Vermarktung	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Produktinformation</li> <li>☞ Qualitätsnormen, Qualitätssicherung</li> <li>☞ Datenerfassung auf Baustellen und Pflanzflächen</li> <li>☞ Kostenrechnungen</li> <li>☞ Angebot, Abnahme, Gewährleistung</li> </ul>

<b>Lernfeld :</b> Ökologische und ökonomische Pflanzenproduktion	
<b>Schul-/Ausbildungsjahr:</b> 3.	<b>Zeitrictwert:</b> 140 UStd.
<b>Zielformulierungen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Strategien zur Gesunderhaltung von Kulturen optimieren</li> <li>⊘ Arbeits- und Produktionsverfahren unter ökonomischen und ökologischen Kriterien vergleichen und beurteilen</li> <li>⊘ Produktionsplanung betriebsbezogen durchführen</li> <li>⊘ Gesetzliche Rahmenbedingungen der Produktion und Dienstleistung berücksichtigen</li> <li>⊘ Geeignete Vermehrungs- und Kulturtechniken auswählen und beurteilen</li> <li>⊘ Materialien und Techniken fach- und umweltgerecht einsetzen</li> <li>⊘ Kalkulationen für Produkte und Dienstleistungen erstellen</li> </ul>	
<b>Mögliche Lernsituationen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Produktions- und Anbauplan eines Modellbetriebes erstellen</li> <li>⊘ Kosten von Produktion und Produktionsumstellung ermitteln</li> <li>⊘ Kulturdatei um Kulturbeispiele ergänzen</li> <li>⊘ Rationalisierungsvorschlag für eine ausgewählte Kultur erarbeiten</li> <li>⊘ ...</li> </ul>	

<b>Fächer</b>	<b>Inhaltsbereiche</b>
Wirtschafts- und Betriebslehre	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Arbeitsschutzbestimmung</li> <li>⊘ Personalplanung</li> <li>⊘ Kostenrechnung</li> <li>⊘ Marketing</li> <li>⊘ Qualitätssicherung</li> <li>⊘ Arbeitsplanung</li> </ul>
Pflanzenverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Standortbedingte Pflanzschäden, vorbeugender Pflanzenschutz</li> <li>⊘ Pflanz- und Saattechniken, Schnittsysteme, Frostschutz</li> <li>⊘ Dünge- und Pflegemittel</li> <li>⊘ Bewässerungssysteme</li> <li>⊘ Planerstellung</li> </ul>
Produktions- und Bautechnik	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Bodeneigenschaften, Bodenverbesserung, Bodenschutz</li> <li>⊘ Vermehrungsbedingungen, Vermehrungsmethoden, Vermehrungsversuche</li> <li>⊘ Kulturabläufe, Kultursteuerung, Platzbedarf, Kulturplanung, Datenverarbeitungseinsatz</li> <li>⊘ Vergleiche von Arbeits- und Produktionsverfahren</li> <li>⊘ Materialien und -eigenschaften</li> <li>⊘ Erden und Substrate, Kulturgefäße, Gewächshaustechnik</li> <li>⊘ Dünger und Düngestrategien</li> <li>⊘ Ursachen von Pflanzschäden und Krankheiten; Biologie der Schaderreger und Nützlinge</li> <li>⊘ Integrierter Pflanzenschutz, alternativer Pflanzenschutz</li> <li>⊘ Maschinen, Geräte, Produktionsmittel, Unfallverhütung</li> <li>⊘ gesetzliche Rahmenbedingungen</li> </ul>
Beratung und Vermarktung	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊘ Qualitätsnormen, Qualitätssicherung</li> <li>⊘ Datenerfassung, Datenverarbeitungseinsatz</li> <li>⊘ Kostenrechnungen, Einzel- und Gemeinkosten, fixe und variable Kosten</li> <li>⊘ Lohn- und Lohnnebenkosten</li> <li>⊘ Preisermittlung für Produktion und Dienstleistungen</li> <li>⊘ Wirtschaftlicher Ressourceneinsatz, Kostenvergleiche</li> </ul>

<b>Lernfeld :</b> Landschaftsgärtnerische Neubaumaßnahmen
<b>Schul-/Ausbildungsjahr:</b> 3. <b>Zeitrictwert:</b> 140 UStd.
<p><b>Zielformulierungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Landschaftsgärtnerische Baumaßnahmen planen und bewerten</li> <li>☞ Arbeitsverfahren und Maschineneinsatz optimieren</li> <li>☞ Methoden und Strategien zur Erhaltung der Kulturlandschaft aufzeigen und bewerten</li> <li>☞ Gesetzliche Rahmenbedingungen bei landschaftsgärtnerischen Baumaßnahmen berücksichtigen</li> <li>☞ Den Einsatz von Maschinen, Geräten und Werkzeugen nach ökologischen, ökonomischen arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten beurteilen</li> <li>☞ Methoden zur Sicherung und Erhaltung gesunder Pflanzen aufzeigen, analysieren und bewerten</li> <li>☞ Kostenstrukturen landschaftsgärtnerischer Baumaßnahmen ermitteln</li> </ul> <p><b>Mögliche Lernsituationen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Eine Trockenrasengesellschaft erhalten</li> <li>☞ Sicherungsbauweisen zum Schutze der Natur planen und bewerten</li> <li>☞ Konzepte zur Anlage von Themengärten entwickeln</li> <li>☞ Renaturierung eines Fliessgewässers planerisch darstellen</li> <li>☞ Planung und Kalkulation einer Baumaßnahme durchführen</li> <li>☞ ...</li> </ul>

<b>Fächer</b>	<b>Inhaltsbereiche</b>
Wirtschafts- und Betriebslehre	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Arbeitsschutzbestimmungen</li> <li>☞ Personalplanung</li> <li>☞ Kostenrechnung</li> <li>☞ Marketing</li> <li>☞ Qualitätssicherung</li> <li>☞ Arbeitsplanung</li> </ul>
Pflanzenverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Standortbedingungen, Standortprofile, Standortverbesserung</li> <li>☞ Standortbedingte Pflanzenschäden, vorbeugender Pflanzenschutz</li> <li>☞ Natürliche und kulturgeschaffene Biotope und Lebensgemeinschaften</li> <li>☞ Pflanzen im innerstädtischen Bereich</li> <li>☞ Pflanzengesellschaften</li> <li>☞ Pflanz- und Saattechniken</li> <li>☞ Planerstellung</li> </ul>
Produktions- und Bautechnik	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Leistungsverzeichnis, Ausführungspläne, VOB Teil B</li> <li>☞ Baustellenberichte</li> <li>☞ Material- und Baustoffeigenschaften</li> <li>☞ Massenberechnung</li> <li>☞ Bodengruppen und Bodenklassen, Bodenverbesserung</li> <li>☞ Entwässerung</li> <li>☞ Wegebau</li> <li>☞ Mauerbau</li> <li>☞ Treppenbau</li> <li>☞ Wasserbau</li> <li>☞ Sportplatzbau</li> <li>☞ Sicherungsbauweisen</li> <li>☞ Holzbau, Zäune</li> <li>☞ Bau- und Pflegemaschinen, Maschinenwartung, Maschinenkosten</li> <li>☞ Arbeitsschutz und UVV</li> <li>☞ Gesetzliche Rahmenbedingungen</li> </ul>

<b>Beratung und Ver- marktung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li># VOB, DIN, ATV</li> <li># Datenerfassung auf Baustellen und Betrieben, Datenverarbeitungseinsatz</li> <li># Kostenrechnungen, Einzel- und Gemeinkosten, fixe und variable Kosten</li> <li># Lohn- und Lohnnebenkosten</li> <li># Preisermittlung für Produktion und Dienstleistung</li> <li># Wirtschaftlicher Ressourceneinsatz, Kostenvergleiche</li> <li># Angebot, Vergabe, Abnahme, Gewährleistung</li> </ul>
---------------------------------------	--

<b>Lernfeld :</b> Pflege- und Umgestaltungsmaßnahmen
<b>Schul-/Ausbildungsjahr:</b> 3. <b>Zeitrictwert:</b> 40 UStd.
<b>Zielformulierungen:</b> ☞ Gärtnerische Anlagen aufnehmen, beurteilen und Verbesserungsvorschläge entwickeln ☞ Strategien zur Gesunderhaltung von gärtnerischen Anlagen erarbeiten ☞ Umgestaltungs- und Pflegemaßnahmen nach ökologischen und ökonomischen Kriterien auswählen und beurteilen ☞ Rechtliche Rahmenbedingungen für Umgestaltung und Pflege gärtnerischer Anlagen berücksichtigen ☞ Den Einsatz von Maschinen, Geräten und Werkzeugen nach ökologischen, ökonomischen und arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten planen
<b>Mögliche Lernsituationen:</b> ☞ Neugestaltung des Schulaußenbereichs planen ☞ Pflegepläne für Innenraumbegrünungen entwickeln ☞ Einen Hausgarten umgestalten ☞ Eine Freifläche mit Stauden und Gehölzen naturnah gestalten ☞ ...

<b>Fächer</b>	<b>Inhaltsbereiche</b>
Wirtschafts- und Betriebslehre	☞ Arbeitsplanung ☞ Arbeitsschutzbestimmung ☞ Personalplanung ☞ Kostenrechnung ☞ Ökonomie/Ökologie
Pflanzenverwendung	☞ Datenverarbeitungseinsatz ☞ Standortbedingungen, Standortprofile, Standortverbesserung ☞ Standortbedingte Pflanzenschäden, vorbeugender Pflanzenschutz ☞ Natürliche und kulturgeschaffene Biotope und Lebensgemeinschaften ☞ Pflanzen im innerstädtischen Bereich und im Innenbereich ☞ Pflanzengesellschaften ☞ Blühkalender, Wuchsform, Frucht- und Blattschmuck ☞ Schnittsysteme, Frostschutz ☞ Bewässerungssysteme ☞ Planerstellung
<b>Produktions- und Bautechnik</b> <i>Fachrichtungen: Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei, Zierpflanzenbau</i>	☞ Materialien und Materialeigenschaften ☞ Erden und Substrate, Kulturgefäße ☞ Dünger und Düngestrategien ☞ Ursachen von Pflanzenschäden und Krankheiten ☞ Integrierter Pflanzenschutz ☞ Geräte, Pflanzenbehandlungsmittel, Unfallverhütung ☞ Gesetzliche Rahmenbedingungen
<b>Produktions- und Bautechnik</b> <i>Fachrichtung: Garten- und Landschaftsbau</i>	☞ Leistungsverzeichnis, Ausführungspläne, VOB Teil B ☞ Baustellenberichte ☞ Material- und Baustoffeigenschaften ☞ Massenberechnung ☞ Bodeneigenschaften und Bodenklassen, Bodengruppen, Bodenverbesserung, Bodenschutz, spezielle Erden und Substrate ☞ Entwässerung ☞ Wegebau ☞ Mauerbau

	<ul style="list-style-type: none"> <li>≠ Treppenbau</li> <li>≠ Holzbau, Zäune</li> <li>≠ Wasserbau</li> <li>≠ Bau- und Pflegemaschinen, Maschinenwartung, Maschinenkosten</li> <li>≠ Arbeitsschutz und UVV</li> </ul>
Beratung und Vermarktung	<ul style="list-style-type: none"> <li>≠ Datenerfassung auf Baustellen und Betrieben</li> <li>≠ Datenverarbeitungseinsatz</li> <li>≠ Kostenrechnungen, Einzel- und Gemeinkosten, fixe und variable Kosten</li> <li>≠ Lohn- und Lohnnebenkosten</li> <li>≠ Preisermittlung für Produktion und Dienstleistung</li> <li>≠ Wirtschaftlicher Ressourceneinsatz, Kostenvergleich</li> <li>≠ Angebot, Vergabe, Abnahme, Gewährleistung</li> <li>≠ Qualitätsnormen, Qualitätssicherung, VOB; DIN, ATV</li> </ul>

<b>Lernfeld :</b> Vermarktung von Pflanzen und Dienstleistungen
<b>Schul-/Ausbildungsjahr:</b> 3. <b>Zeitrictwert:</b> 60 UStd.
<b>Zielformulierungen:</b> ☞ Marktmechanismen analysieren ☞ Strategien zur Qualitätssicherung entwickeln und begründen ☞ Betriebsbezogene Vermarktungsstrategien entwickeln und optimieren ☞ Komplexe Kalkulationen für Produkte und Dienstleistungen erstellen ☞ Beratungs- und Verkaufsgespräche analysieren und optimieren
<b>Mögliche Lernsituationen:</b> ☞ Kundenberatung und Angebot zur Ausgestaltung eines Wintergartens erstellen ☞ Qualitätssicherungsstrategien für einen Modellbetrieb darstellen ☞ Für einen Modellbetrieb ein Vermarktungssystem planen ☞ Für einen Modellbetrieb die Produktionspalette entwickeln ☞ ...

<b>Fächer</b>	<b>Inhaltsbereiche</b>
Wirtschafts- und Betriebslehre	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Personalplanung</li> <li>☞ Vertragsrecht</li> <li>☞ Arbeitsschutzbestimmung</li> <li>☞ Arbeitsplanung</li> <li>☞ Kostenrechnung</li> <li>☞ Qualitätssicherung</li> <li>☞ Marktanalyse und Prognose</li> <li>☞ Produkt- und Sortimentspolitik</li> <li>☞ Preispolitik</li> <li>☞ Werbung</li> <li>☞ Verkaufsförderung</li> <li>☞ Vertriebssysteme – Absatzwege</li> <li>☞ Unternehmensspezialisierung</li> </ul>
Pflanzenverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Kataloge, Datenverarbeitungseinsatz</li> <li>☞ Blühkalender, Wuchsform, Frucht- und Blattschmuck</li> <li>☞ Dünge- und Pflegemittel</li> </ul>
Produktions- und Bautechnik <i>Fachrichtungen: Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei, Zierpflanzenbau</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Kulturabläufe, Kultursteuerung, Kulturplanung</li> <li>☞ Vergleiche von Arbeits- und Produktionsverfahren</li> <li>☞ Ursachen von Pflanzenschäden und Krankheiten</li> <li>☞ Biologie der Schaderreger und Nützlinge</li> <li>☞ Integrierter Pflanzenschutz, alternativer Pflanzenbau</li> <li>☞ Gesetzliche Rahmenbedingungen</li> </ul>
Produktions- und Bautechnik <i>Fachrichtung: Garten- und Landschaftsbau</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Leistungsverzeichnis</li> <li>☞ Ausführungspläne</li> <li>☞ Preisvergleiche</li> <li>☞ Maschinenkosten</li> <li>☞ DIN</li> <li>☞ VOB</li> <li>☞ ATV</li> <li>☞ BGB</li> </ul>
Beratung und Vermarktung	<ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Kundentypologie, Verkaufsgespräche, Produktinformationen, Verkaufsformen</li> <li>☞ Vermarktungssysteme, Marktmechanismen</li> <li>☞ Werbung, Verkaufsförderung</li> <li>☞ Qualitätsnormen, Qualitätssicherung, VOB; DIN, ATV</li> </ul>

- ⊘ Datenerfassung auf Baustellen und Betrieben, Datenverarbeitungseinsatz
- ⊘ Kostenrechnungen, Einzel- und Gemeinkosten, fixe und variable Kosten
- ⊘ Lohn- und Lohnnebenkosten
- ⊘ Preisermittlung für Produktion und Dienstleistung
- ⊘ Wirtschaftlicher Ressourceneinsatz, Kostenvergleiche
- ⊘ Angebot, Vergabe, Abnahme, Gewährleistung

## **4.2 Hinweise zum berufsübergreifenden Lernbereich**

Der Unterricht in den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs Deutsch/Kommunikation, Religionslehre, Sport/Gesundheitsförderung und Politik/Gesellschaftslehre ist integraler Bestandteil eines beruflichen Bildungsgangs (vgl. APO-BK, Erster Teil § 6). So weit wie möglich sollen die Lehrerinnen und Lehrer dieser Fächer thematisch und methodisch Kooperationen und Erweiterungen untereinander und mit dem berufsbezogenen Lernbereich umsetzen. Grundlage dieser Arbeit sind die jeweils gültigen Lehrpläne der Fächer.

Die Lehrkräfte erarbeiten besondere Aspekte und Hinweise für jedes der Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs im Hinblick auf den Beruf ggf. die Berufsgruppe. Zur Orientierung können Lehrpläne affiner Berufe herangezogen werden.

## **4.3 Hinweise zum Differenzierungsbereich**

### **4.3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Unterrichtsstunden des Differenzierungsbereichs können in dem in der Stundentafel ausgewiesenen Umfang für die Stützung bzw. Vertiefung von Lernprozessen oder den Erwerb von Zusatzqualifikationen, erweiterten Zusatzqualifikationen und erweiterten Stützangeboten verwendet werden. Zusatzqualifikationen werden unter Angabe der erworbenen zusätzlichen Kompetenzen zertifiziert.

### **4.3.2 Erwerb der Fachhochschulreife**

Die Stundenanteile des Differenzierungsbereichs können darüber hinaus auch im Rahmen von Bildungsgängen des dualen System genutzt werden, die eine Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HWO und den Erwerb der Fachhochschulreife verbinden (Doppelqualifikation). Es gelten dabei die entsprechenden Vorgaben der APO-BK sowie der „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.05.1998 i. d. F. vom 09.03.2001)“ /siehe Anlage A-II.

## 5 Lernerfolgsüberprüfung

Lernerfolgsüberprüfungen dienen der Sicherung der Ziele des Bildungsganges und haben in diesem Zusammenhang verschiedene Funktionen.

Sie sind Grundlage für die Planung und Steuerung konkreter Unterrichtsverläufe, indem sie Hinweise auf Lernvoraussetzungen, Lernfortschritte, Lernschwierigkeiten und Lerninteressen der einzelnen Schülerinnen und Schüler liefern.

Sie bilden die Grundlage für die individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler anlässlich konkreter Probleme, die im Zusammenhang mit dem Lernverhalten, den Arbeitsweisen, der Leistungsmotivation und der Selbstwerteinschätzung stehen. Somit sind sie auch Basis für die Beratung(en) der Schülerinnen und Schüler über ihren individuellen Bildungsgang.

Lernerfolgsüberprüfungen sind Grundlage für die Leistungsbewertung und haben damit auch rechtliche Konsequenzen für die Zuerkennung des Berufsschulabschlusses und der damit eventuell verbundenen Gleichwertigkeit mit anderen Abschlüssen.

Darüber hinaus stellen sie auch Informationen und Entscheidungshilfen für die für die Berufsausbildung Mitverantwortlichen und für Außenstehende in anderen Schulen im Falle des Schulwechsels dar.

Nicht zuletzt erfüllen Lernerfolgsüberprüfungen eine wichtige pädagogische Funktion, indem sie den Schülerinnen und Schülern bei der Einschätzung ihrer Leistungsprofile helfen und sie zu neuen Anstrengungen ermutigen.

Vor dem Hintergrund der Aufgaben der Lernerfolgsüberprüfungen sind die im Folgenden beschriebenen allgemeinen Grundsätze zu sehen.

Lernerfolgsüberprüfungen müssen im Gesamtzusammenhang der Richtlinien und Lehrpläne stehen. Auswahlentscheidungen und unterrichtliche Konkretisierungen auf der Basis von Richtlinien und Lehrplänen müssen schlüssige Konsequenzen für Formen und Inhalte der Lernerfolgsüberprüfungen haben. Problemorientierte Aufgabenstellungen müssen von den Schülerinnen und Schülern zielorientiert selbständig gelöst werden; Lösungswege und Lösungen sind in angemessener Weise darzustellen und zu beurteilen.

Die geltende Verordnung für die Fachklassen des dualen Systems eröffnet mehrere Möglichkeiten der Lernerfolgsüberprüfung; es entscheidet die jeweilige Bildungsgangkonferenz im Benehmen mit der entsprechenden Fachkonferenz. Es ist ein breit gefächertes Spektrum weiterer Arten von Lernerfolgsüberprüfungen anzuwenden. Insbesondere die Mitarbeit in ihren vielfältig möglichen Formen ist als gleichwertige Teilleistung in diesem Spektrum zu berücksichtigen. Gerade hier können die unterschiedlichsten Kriterien angemessen einbezogen werden.

Bei der Beurteilung und Benotung von Lernerfolgen soll sich das Anforderungsniveau an der angestrebten Handlungskompetenz orientieren. Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens sind insbesondere

- ☞ der Umfang der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
- ☞ die sachliche Richtigkeit sowie die Differenzierung und Gründlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
- ☞ die Selbständigkeit der geforderten Leistung
- ☞ die Nutzung zugelassener Hilfsmittel

☞ die Art der Darstellung und Gestaltung des Arbeitsergebnisses

☞ Engagement und soziales Verhalten in Lernprozessen

zu berücksichtigen. Diese Kriterien beziehen sich auf alle Dimensionen der Handlungskompetenz, wobei zu berücksichtigen ist, dass sie in den verschiedenen Dimensionen in unterschiedlicher Gewichtung zur Geltung kommen können.



**6 KMK–Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1995.

## **Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1995)**

### **Allgemeine Vorbemerkungen**

Berufsschulen vermitteln dem Schüler allgemeine und berufsbezogene Lerninhalte für die Berufsausbildung, die Berufsausübung und im Hinblick auf die berufliche Weiterbildung. Soweit eine berufsfeldbreite Grundbildung in vollzeitschulischer Form durchgeführt wird, wird auch die fachpraktische Ausbildung vermittelt.

Allgemeine und berufsbezogene Lerninhalte zielen auf die Bildung und Erziehung für berufliche und außerberufliche Situationen.

Entsprechend diesen Zielvorstellungen sollen die Schüler/Schülerinnen

- eine fundierte Berufsausbildung erhalten, auf deren Grundlage sie befähigt sind, sich auf veränderte Anforderungen einzustellen und neue Aufgaben zu übernehmen. Damit werden auch ihr Entscheidungs- und Handlungsspielraum und ihre Möglichkeit zur freien Wahl des Arbeitsplatzes über die Grenzen hinaus erweitert,
- unter Berücksichtigung ihrer betrieblichen Erfahrungen, Kenntnisse und Einsichten in die Zusammenhänge ihrer Berufstätigkeit erwerben, damit sie gut vorbereitet in die Arbeitswelt eintreten,
- Fähigkeiten und Einstellungen erwerben, die ihr Urteilsvermögen und ihre Handlungsfähigkeit und -bereitschaft in beruflichen und außerberuflichen Bereichen vergrößern,
- Möglichkeiten und Grenzen der persönlichen Entwicklung durch Arbeit und Berufsausübung erkennen, damit sie mit mehr Selbstverständnis ihre Aufgaben erfüllen und ihre Befähigung zur Weiterbildung ausschöpfen,
- in der Lage sein, betriebliche, rechtliche sowie wirtschaftliche, ökologische, soziale und politische Zusammenhänge zu erkennen,
- sich der Spannung zwischen den eigenen Ansprüchen und denen ihrer Mit- und Umwelt bewußt werden und bereit sein, zu einem Ausgleich beizutragen und Spannungen zu ertragen.

Der Lehrplan für den allgemeinen Unterricht wird durch die einzelnen Länder erstellt. Für den berufsbezogenen Unterricht wird der Rahmenlehrplan durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder beschlossen. Die Lernziele und Lerninhalte des Rahmenlehrplans sind mit der entsprechenden, von den zuständigen Fachministerien des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie erlassenen Ausbildungsordnung abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das "Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972" geregelt. Der beschlossene Rahmenlehrplan für den beruflichen Unterricht der Berufsschule baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluß auf.

Für Ausbildungsberufe, die einem Berufsfeld im Berufsgrundbildungsjahr zugeordnet sind, ist er in der Regel in eine berufsfeldbreite Grundbildung und darauf aufbauende Fachbildung gegliedert. Dabei kann ein Rahmenlehrplan in der Fachstufe mit Ausbildungsordnungen mehrerer verwandter Ausbildungsberufe abgestimmt sein.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplanes, die die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlußqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie - in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern - der Abschluß der Berufsschule vermittelt. Damit sind zugleich wesentliche Voraussetzungen für den Eintritt in berufliche Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan ist nach Ausbildungsjahren gegliedert. Er umfaßt Lerngebiete, Lernziele, Lerninhalte und Zeitrichtwerte. Dabei gilt:

**Lerngebiete** sind thematische Einheiten, die unter fachlichen und didaktischen Gesichtspunkten gebildet werden; sie können in Abschnitte gegliedert sein.

**Lernziele** beschreiben das angestrebte Ergebnis (z. B. Kenntnisse, Fertigkeiten, Verhaltensweisen), über das die Schülerinnen und Schüler am Ende des Lernprozesses verfügen sollen.

**Lerninhalte** bezeichnen die fachlichen Inhalte, durch deren unterrichtliche Behandlung die Lernziele erreicht werden sollen.

**Zeitrichtwerte** geben an, wieviele Unterrichtsstunden zum Erreichen der Lernziele einschließlich der Leistungsfeststellung vorgesehen sind.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Vorgaben für den Unterricht. Selbständiges und verantwortungsbewußtes Denken und Handeln wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist.

Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in einen eigenen Lehrplan um. Sie ordnen Ziele und Lerninhalte den Fächern bzw. Kursen zu. Dabei achten Sie darauf, daß die erreichte fachliche und zeitliche Gliederung des Rahmenlehrplanes erhalten bleibt; eine weitere Abstimmung hat zwischen der Berufsschule und den örtlichen Ausbildungsbetrieben unter Berücksichtigung des entsprechenden Ausbildungsrahmenplanes zu erfolgen.

### **Berufsbezogene Vorbemerkungen**

Der vorliegende Rahmenlehrplan ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 1. April 1996 (BGBl. I S. 376) abgestimmt.

Der Ausbildungsberuf ist nach der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung Landwirtschaft vom 20. Juli 1979 dem Berufsfeld Agrarwirtschaft zugeordnet.

Der Rahmenlehrplan stimmt hinsichtlich des 1. Ausbildungsjahres mit dem berufsfeldbezogenen fachtheoretischen Bereich des Rahmenlehrplans für das schulische Berufsgrundbildungsjahr überein. Soweit die Ausbildung im 1. Jahr in einem schulischen Berufsgrundbildungsjahr erfolgt, gilt der Rahmenlehrplan für den berufsfeldbezogenen Lehrbereich im Berufsgrundbildungsjahr für das Berufsfeld Agrarwirtschaft.

Für den Rahmenlehrplan gelten folgende übergreifende Lernziele, wobei die berufsspezifische Anbindung an entsprechenden fachlichen Lernzielen vorgenommen werden soll:

Der Schüler/die Schülerin soll

- Grundsätze und Maßnahmen der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes zur Vermeidung von Gesundheitsschäden und zur Vorbeugung gegen Berufskrankheiten kennen und beachten,
- Notwendigkeit und Möglichkeit einer von humanen und ergonomischen Gesichtspunkten bestimmten Arbeitsgestaltung erklären,
- mit der Berufsausübung verbundene Umweltbelastungen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung beschreiben,
- Grundsätze und Maßnahmen des rationellen Einsatzes der bei der Arbeit verwendeten Energie beschreiben.

Das berufliche Tätigkeitsfeld für Gärtner/Gärtnerinnen erstreckt sich auf die Fachrichtungen Baumschule; Gemüsebau; Obstbau; Staudengärtnerei; Zierpflanzenbau; Friedhofsgärtnerei; Garten- und Landschaftsbau. Während den ersten fünf Fachrichtungen überwiegend die Erzeugung von Pflanzen/Pflanzenprodukten zu eigen ist, überwiegen in den anderen beiden Fachrichtungen Tätigkeiten in den Bereichen Dienstleistung und Auftrags erledigung.

Zukunftsorientierte gartenbauliche Tätigkeiten müssen sich auf breit angelegte berufliche Grund- und Fachbildung stützen, auf die sich alle gärtnerischen Fachrichtungen beziehen können.

Der vorliegende Rahmenlehrplan Gärtner/Gärtnerin wird der grundsätzlichen Gliederung eines Ausbildungsberufs mit Fachrichtungen gerecht. Die ausgewiesenen Lernziele für den fachrichtungsspezifischen Teil sind so formuliert, daß sie den Gegebenheiten der Fachrichtungen entsprechen. Diese Gegebenheiten sollten auch bei der Organisation des Berufsschulunterrichtes angemessen berücksichtigt werden.

Das Berufsbild des Gärtners/der Gärtnerin weist Qualifikationen aus, die sich aus Schnittmengen naturwissenschaftlicher, mathematischer, technischer sowie wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Lerninhalte ergeben.

Der Rahmenlehrplan umfaßt die sechs Lerngebiete, die im 3. Ausbildungsjahr an die Fachrichtungen angepaßt sind:

1. Standortaufnahme/Informationsbeschaffung und -auswertung
2. Pflanzen und ihre Verwendung
3. Organisation und Kontrolle von Produktion, Dienstleistung und Arbeit
4. Umweltbewußte Kulturführung, Pflege, Baumaßnahmen
5. Betriebsausstattung
6. Betriebsorganisation, Vermarktung und Betriebserfolg.

### Übersicht über die Lerngebiete mit Zeitrichtwerten

Lerngebiete	Zeitrichtwerte in den Ausbildungsjahren		
	1	2	3
1. Standortaufnahme/Informationsbeschaffung und -auswertung	50	50	30
2. Pflanzen und ihre Verwendung	80	40	30
3. Organisation und Kontrolle von Produktion, Dienstleistung und Arbeit <sup>1)</sup>	30	50	40
4. Umweltbewußte Kulturführung, Pflege, Baumaßnahmen <sup>2)</sup>	80	60	80
5. Betriebsausstattung	50	40	40
6. Betriebsorganisation, Vermarktung und Betriebserfolg	30	40	60
<b>insgesamt</b>	<b>320</b>	<b>280</b>	<b>280</b>

1) Im 3. Ausbildungsjahr der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau wird dieses Lerngebiet bezeichnet: Organisation und Kontrolle von Bauleistungen und Arbeitsabläufen.

2) Im 3. Ausbildungsjahr der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau: Umweltbewußte Bau- und Pflegemaßnahmen, im 3. Ausbildungsjahr der anderen Fachrichtungen: Umweltbewußte Kulturführung und Pflege.

#### Hinweise zu einzelnen Lerngebieten

##### Lerngebiet 1:

Vom 1. bis zum 3. Ausbildungsjahr sollen Vertiefung und Komplexität stufenweise erreicht werden und zwar durch

1. Techniken der Informationsbeschaffung und -auswertung
2. Informationsbeschaffung für einzelne Arbeitsverfahren sowie Dokumentationstechniken für exemplarische Kulturverfahren bzw. Baustellenabläufe
3. Informationsbeschaffung und -auswertung für ganze Betriebsabläufe.

##### Lerngebiet 2:

Gartenbauliche Unternehmen sind ausnahmslos über die Pflanze miteinander verknüpft. Hierbei stehen das Arbeiten im natürlichem Umfeld (ökologische Aspekte des Pflanzenbaus bzw. der Garten- und Landschaftsplanung) und die zielgerichtete Produktion von Kulturpflanzen inhaltlich nebeneinander. In diesem Lerngebiet sollen Schülerinnen und Schüler die Lebensprozesse und Wachstumserscheinungen für Pflanzen am Naturstandort und unter Kulturbedingungen einschätzen lernen.

##### Lerngebiet 3:

Das Lerngebiet legt insbesondere Wert auf die Vermittlung von Verhaltensregeln im Arbeits-, Gesundheits- und Unfallschutz.

##### Lerngebiet 4:

Besondere Bedeutung kommt in diesem Lerngebiet Fragen des Umwelt- und Naturschutzes zu. Über die reinen Sachkenntnisse der umweltrechtlichen Aussagen hinaus, müssen Konsequenzen aus etwaigem persönlichem Fehlverhalten deutlich vor Augen geführt werden. Umweltrechtliche Rahmenbedingungen werden in ihrer ökonomischen Konsequenz weiterhin im Lerngebiet 6 zu berücksichtigen sein.

Für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau bilden im Lerngebiet 4 im 3. Ausbildungsjahr die vegetations- und bautechnischen Leistungen den Schwerpunkt. Dabei beziehen sich die Lernziele und Lerninhalte auf folgende Tätigkeiten:

1. Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen
2. Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen
3. Herstellen von befestigten Flächen
4. Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen
5. Ausführen vegetationstechnischer Arbeiten

##### Lerngebiet 5:

Die Lernziele dieses Lerngebietes umfassen im weitesten Sinne die unterrichtliche Behandlung technischer Systeme und die Bewertung von Werkstoffen und Materialien im Rahmen gärtnerischer Produktion und Dienstleistung. Die Lernziele dieses Lerngebietes sollten in allen drei Ausbildungsjahren eng mit denen der Lerngebiete 3 und 4 vernetzt werden, da nur so den Schülerinnen und Schülern eine integrierte Bewertung technischer Systeme ermöglicht wird.

##### Lerngebiet 6:

Das Lerngebiet 6 „Betriebsorganisation, Vermarktung und Betriebserfolg“ ist ökonomisch ausgerichtet. Es sind Lernziele aufgeführt, die nicht durch den Lehrplan Wirtschafts- und Sozialkunde abgedeckt werden, der sich an die „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 18. Mai 1984) anlehnt.

Lernziele	Lerninhalte
<b>1. Ausbildungsjahr</b>	
<b>Lerngebiet 1: Standortaufnahme/Informationsbeschaffung und -auswertung</b>	
Informationen über den Ausbildungsbetrieb und die Berufsschule erheben und für die eigene Verwendung aufbereiten	Verkehrs- und Marktlage des Betriebes Anbauprogramm/Fruchtfolgen Faktorausstattung Aufbau, Organisationsabläufe, Ausstattung der Berufsschule
Informationssysteme zur Informationsbeschaffung nutzen	Information-Kommunikation Grundlagen der elektronischen Datenverarbeitung Informationssysteme und Geräte
Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten der Gartenbauwirtschaft aufzeigen	Berufsständische Einrichtungen/Organisationen Forschungs- und Beratungseinrichtungen Aus-, Fort- und Weiterbildung
Bereitschaft und Fähigkeit zur Beobachtung von Pflanzenbeständen entwickeln	Beobachten, Wahrnehmen, Dokumentieren, Problematisieren
Umweltrechtliche Aspekte des Pflanzenbaus zusammenstellen	Rechtsgrundlagen zu Boden, Düngung, Pflanzen- und Anwenderschutz Vermeidung und Entsorgung von Abfällen
<b>Lerngebiet 2: Pflanzen und ihre Verwendung</b>	
Pflanzen bestimmen, ihre natürlichen Lebensansprüche ergründen und in Kulturgruppen einordnen	Gärtnerische und botanische Gliederung Bestimmungsmerkmale/-hilfen Benennung der Pflanzen Bau und Funktion der Pflanzenorgane Wachstumsbedingungen am Natur- und Kulturstandort Regenerationsverhalten Zeigerpflanzen
Lebensvorgänge pflanzlichen Wachstums erläutern	Wechselbeziehungen zwischen anorganischer und organischer Materie Zelle, Photosynthese, Atmung und Wasserhaushalt
Ansprüche der Pflanzen an Boden und Substrate herleiten	Luftbedarf der Wurzel, Wasserbedarf, Durchwurzelungsgrade Boden-/Substrateigenschaften Nährstoffhaushalt Bedeutung der Nährstoffe für die Pflanze Wachstumsstörungen bei unzureichender Versorgung
Einwirkungen von Wetter und Klima auf die Pflanzenproduktion und Pflanzenverwendung beschreiben	Einfluß der Standortgegebenheiten Wachstumserscheinungen der Kulturpflanzen in verschiedenen Vegetationsstufen Witterungsbedingte Pflanzenschädigungen
Wechselbeziehungen zwischen der Pflanze und ihrer belebten Umwelt ergründen	Natürliche Ökosysteme Agrarökosysteme Extensivierungsflächen und Biotopvernetzung Pflanzenschädigungen, Wirt-Parasit-Beziehung
Auswirkungen des Artenschutzes auf Anbau und Handel von Pflanzen erläutern	Herkünfte unserer Kulturpflanzen Artenschutzbestimmungen, Naturschutz, geschützte Pflanzen
Entwicklung von Kulturpflanzen auf natürliche Auslese und züchterische Maßnahmen zurückführen	Wildpflanzen - Kulturpflanzen Züchtungsziele Züchtungsmethoden Gentechnische Aspekte
Pflanzen nach Wuchsform, Farbe, Blüte und Frucht gruppieren	Habiten Wirkung von Farbe und Form Blüte- und Reifezeitpunkte
<b>Lerngebiet 3: Organisation und Kontrolle von Produktion, Dienstleistung und Arbeit</b>	
Arbeitswirtschaftliches Denken und Handeln entwickeln	Bedeutung der gärtnerischen Arbeit für Mensch und Gesellschaft Einflußfaktoren auf die menschliche Arbeitsleistung Ergonomie

Lernziele	Lerninhalte
Gärtnerische Arbeiten analysieren und in ihrem Ablauf nachvollziehen	Unterscheidung elementarer Arbeitsverfahren Arbeitsmitteleinsatz Allgemeine Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung
Grundsätze des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes bei Arbeiten im Gartenbau darlegen	Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz Ordnung am Arbeitsplatz Lagerung von Gefahrstoffen Bedeutung von Betriebs- und Gebrauchsanleitungen
<b>Lerngebiet 4: Umweltbewußte Kulturführung, Pflege, Baumaßnahmen</b>	
Notwendigkeit, Zeitpunkte und Möglichkeiten von Maßnahmen der Kulturführung und der Kulturrennpflege begründen	Maßnahmen für ein Kulturverfahren im Zeitablauf Wachstumsfördernde Maßnahmen Wuchsformbestimmende Maßnahmen Ernte, Aufbereitung, Lagerung, Verkauf Bestandspflege
Bodenverbesserungsmaßnahmen und Bodenbearbeitungstechniken hinsichtlich ihrer bodenbiologischen und pflanzenbaulichen Eignung bewerten und auswählen	Krum-/Oberboden Humuswirtschaft und Kompostierung Kalkung Einbau von Bodenmaterialien Erdbauliche Maßnahmen Wasserführung Bodenschutz Berechnungen
Bodenersatzstoffe werten und exemplarisch für Kulturen zusammenstellen	Vergleich zwischen Substrat und Boden Anforderungen an die Substratstruktur nach Pflanzenansprüchen Eigenschaften von Substratbestandteilen Mischverhältnisse und Mengenerrechnungen
Beeinflussungsmöglichkeiten der Wachstumsfaktoren Feuchte, Licht, Luft und Temperatur aufzeigen	Wasserversorgung am Standort und Feuchterege lung Lichtverhältnisse und Belichtung Luftverhältnisse Temperaturregelung Auswirkungen auf Keimungsverhalten, vegetatives Wachstum, Blütenbildung, Reifung und Alterung
Für Kulturpflanzen geeignete Vermehrungsmethoden bestimmen und beurteilen	Generative und vegetative Vermehrungstechniken Saatgut- und Jungpflanzenproduktion Berechnungen
Notwendigkeit einer ausreichenden und umweltschonenden Nährstoffversorgung der Kulturpflanzen herleiten und geeignete Düngemittel systematisieren	Nährstoffversorgung und Ertragsleistung Kontrollierte Düngung Düngemittelübersicht Gründüngung Umweltverträglichkeit der Düngemittel Einkaufspreise Berechnungen
Mögliche Gefahren für die Umwelt durch unsachgemäße Produktionstechniken und Bauweisen erläutern	Auswirkungen bei Unsachgemäßer Pflanzenauswahl und -verwendung Unsachgemäßer Pflege- und Baumaßnahmen Undifferenzierter Düngung Unsachgemäßem Pflanzenschutz Unsachgemäßem Maschineneinsatz Unsachgemäßer Abfallbeseitigung Emissionen
Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes erläutern	Schadschwellenprinzip Indirekte und direkte Pflanzenschutzmaßnahmen Pflanzenschutzberatung
Ökologische Zielsetzungen verschiedener Anbau- und Kulturverfahren/Landschafts- bzw. Gartenplanungen erläutern	Grundsätze des Integrierten Pflanzenbaues Ökologische Anbaumethoden Freiflächengestaltungen Landschaftspflege

Lernziele	Lerninhalte
<b>Lerngebiet 5: Betriebsausstattung</b>	
Maschinen, Geräte, technische Einrichtungen und Werkzeuge in Produktions-/Dienstleistungsbetrieben in ihren Grundfunktionen erklären	Maschinen, Geräte sowie technische Einrichtungen und Werkzeuge für Baumaßnahmen, Kulturführung und Kulturenpflege
Antriebe und Kraftübertragungselemente sowie deren Schutzeinrichtungen erklären und Maßnahmen zur Pflege und Wartung erläutern	Verbrennungs- und Elektromotoren Kraftübertragung Kupplung und Getriebe Hydraulik Überlastsicherung, Schutzschalter Schmierstoffe, Korrosionsschutz Allgemeine Betriebs- und Verkehrssicherheit
Wichtige Werkstoffe und Materialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften bewerten und Einsatzmöglichkeiten aufzeigen	Holz, Kunststoff, Metall, Beton, Glas Naturstein, Betonstein, Kies, Schotter, Erden und Substrate und deren Eignung für jeweilige Bau-/Kulturmaßnahmen
Kenntnisse über die Bauweisen und Nutzungen von Räumen und Baulichkeiten der Betriebsstätte erwerben	Konstruktive Merkmale von Kultur- und Klimaräumen, Gewächshäusern Aufbau und Anordnung von Werkstätten, Lager-, Versand-, Verkaufs- und Packräumen, Büro, Werkhof
<b>Lerngebiet 6: Betriebsorganisation, Vermarktung und Betriebserfolg</b>	
Betriebsformen in der Gartenbauwirtschaft unterscheiden und über Anbaugebiete berichten	Produktionsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Mischformen Regionale Schwerpunkte gartenbaulicher Produktion und Dienstleistung
Stellung des Gartenbaus in der Volkswirtschaft beschreiben	Gesellschaftliche Bedeutung der Gartenbauwirtschaft Organisationen Anteil am Bruttoinlandsprodukt
Qualitätsstandards für Gartenbauprodukte und Dienstleistungen beschreiben	Qualitätsnormen Handelsklassen Bautechnische Standards
Funktionen eines Gartenbaubetriebes darstellen	Einkauf, Produktion, Dienstleistung, Absatz Stellung am Markt Auswirkungen auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld

## 2. Ausbildungsjahr

<b>Lerngebiet 1: Standortaufnahme/Informationsbeschaffung und -auswertung</b>	
Bezugsmöglichkeiten für Betriebsmittel, Werkstoffe sowie Pflanzen und Baumaterialien aufzeigen und Angebote vergleichen	Prospekte, Kataloge Material- und Preislisten Preisvergleich Berechnungen
Bedarf an Betriebsmitteln, Pflanzen, Werkstoffen und Arbeitszeiten für einzelne Arbeitsverfahren ermitteln und für Kalkulationen bereitstellen	Betriebsmittel Pflanzenstückzahlen Werkstoffmengen Arbeitszeitermittlung Berechnungen
Meßdaten für Baumaßnahmen/Kulturführungen und Kulturenpflege für ausgewählte Beispiele erheben und auswerten	Aufmaß Standortgegebenheiten Klimadaten Boden-, Substrat- und Wasseranalysen Wachstums- und Gesundheitszustände
EDV-gestützte Informationsverarbeitung an Beispielen durchführen	Textverarbeitung Kalkulation Datenverwaltung
Möglichkeiten zur Erfassung und Dokumentation von Kulturverfahren/Baustellenabläufen erläutern und nutzen	Kulturaufzeichnungen/Baustellenberichtswesen Pflanzen- und Gestaltungspläne Graphische Darstellungen

Lernziele	Lerninhalte
Rechtliche Bestimmungen für die gärtnerische Praxis erläutern	Anwender- und Verbraucherschutz Artenschutz, Sortenschutz Pflanzenschutz Bodenschutz Gewässerschutz Düngemittelanwendung Immissionsschutz Abfallbeseitigung
<b>Lerngebiet 2: Pflanzen und ihre Verwendung</b>	
Standardsortimente in Kulturgruppen differenzieren	Sortimentsgliederungen der Fachrichtungen Benennung der Pflanzen Qualitätsbeurteilung
Standortansprüche verschiedener Kulturgruppen erläutern	Spezifische Ansprüche an Boden/Substrat Klimafaktoren Ernährung
Kulturpflanzen des Gartenbaus nach pflanzensoziologischen Gesichtspunkten zusammenstellen	Pflanzenzusammenstellungen nach gemeinsamen Wachstumsansprüchen
Wildpflanzen und Kulturpflanzen in ihrem Zusammenwirken beurteilen	Pflanzengesellschaften Spontanvegetation Verunkrautungen
Flächen, Räume und Gefäße mit Pflanzen exemplarisch gestalten	Flächen- und Raumaufteilungen Gestaltungsprinzipien Darstellungsmöglichkeiten Pflanzenbedarfsmengen Berechnungen
<b>Lerngebiet 3: Organisation und Kontrolle von Produktion, Dienstleistung und Arbeit</b>	
Verschiedene Arbeitsverfahren aus ökonomischer/arbeitswirtschaftlicher Sicht vergleichend bewerten	Arbeitsziel und -methode Auswahl und Anordnung der Betriebsmittel Arbeitsbelastungen Arbeitsorganisation Arbeitszeitbedarf/Arbeitsleistungen
Produktionsverfahren durch Auswahl bestimmter Kultur- und Arbeitsverfahren in ihrem Ablauf erläutern	Kulturverfahren Kulturmaßnahmen Arbeitsverfahren
Arbeitsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit gärtnerischen Arbeitsverfahren erläutern und ihre Notwendigkeit begründen	Gesundheitsbewußtsein Arbeitsschutzbestimmungen Schutzbereiche im Betrieb Körperschutz Unfallverhütung
Maschinen- und Geräteeinsatz aus arbeitswirtschaftlicher Sicht bewerten	Arbeitsleistungen Arbeitskräftebedarf Rüstzeiten Ergonomie
Arbeitsorganisation bei der Vermessung von Bau- und Pflanzflächen darstellen	Ablauf einer Vermessung Flächenaufriß Berechnungen
<b>Lerngebiet 4: Umweltbewußte Kulturführung, Pflege, Baumaßnahmen</b>	
Nährstoffansprüche gartenbaulicher Kulturen an Beispielen erläutern und Maßnahmen zur Sicherung der Nährstoffversorgung aufzeigen	Analysenergebnisse Höhe und zeitliche Verteilung des Nährstoffbedarfes Düngeverfahren Düngemittleinsatz Berechnungen
Krankheiten und Schädigungen an Hauptkulturen identifizieren und Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes aufzeigen	Symptomatik Wirt-Parasit-Beziehungen Vorbeugende und kurative Maßnahmen Berechnungen
Maßnahmen zur Kultursteuerung erläutern und darstellen	Licht, Temperatur, Tageslänge Schneiden und Binden Wachstumsregulatoren

Lernziele	Lerninhalte
Pflegemaßnahmen für Kulturen in gärtnerischen Anlagen ableiten und hinsichtlich ihres Ablaufes planen	Bodenpflege/Bodensicherung Substraterneuerung/Bodenaustausch Schnittmaßnahmen Erhaltungsdüngung Maßnahmen des Pflanzenschutzes
Bausteine des Integrierten Pflanzenbaues zusammenfassen und hinsichtlich ihrer umweltschützenden Bedeutung darstellen	Kulturtechnische/Vegetationstechnische Einzelmaßnahmen im Gesamtkonzept des Integrierten Pflanzenbaues
<b>Lerngebiet 5: Betriebsausstattung</b>	
Werkstoffe und Materialien hinsichtlich ihrer Umweltfreundlichkeit bewerten und über deren Entsorgung berichten	Materialherkunft und -zusammensetzung Abfallvermeidung Entsorgung und Recycling
Räume zur Lagerung von Pflanzenerzeugnissen und Betriebsmitteln beschreiben	Einschlag, Naturlager, Kühlräume Materiallager Gefahrgutlager Berechnungen von Lagerkapazitäten
Maschinen, Geräte, technische Einrichtungen und Werkzeuge in Produktion/Dienstleistung auswählen und hinsichtlich ihres Einsatzes bewerten	Leistung Kosten-Nutzen Anwender- und Umweltschutz Einsatzbereiche Berechnungen
Aufbau, Funktion und Wartung technischer Einrichtungen zur Be- und Entwässerung erläutern	Bewässerungssysteme Entwässerung Berechnungen zum Wasserverbrauch
Maschinen und Geräte zur umweltschonenden Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich ihrer Funktionsweisen unterscheiden und erforderliche Maßnahmen der Pflege und Wartung ableiten	Anforderungen an umweltschonende Applikationen Maschinen und Geräte für Düngung und Pflanzenschutz Berechnungen
Vermessungsgeräte in ihrer Anwendung darstellen	Strecken-, Flächen- und Winkelmessung Hilfsmittel Berechnungen
<b>Lerngebiet 6: Betriebsorganisation, Vermarktung und Betriebserfolg</b>	
Abwicklung von Geschäftsvorgängen erläutern	Beratungs- und Verkaufsgespräch Angebot, Auftrag Allgemeine Geschäftsbedingungen Abrechnung
Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Buchführung erläutern	Belegzwang Nachprüfbarkeit Besteuerung Betriebsentscheidungen
Kosten für Pflanzen/Dienstleistungen an Beispielen ermitteln	Einzelkosten Gemeinkosten Berechnungen
Absatzwege darstellen	Indirekter und direkter Absatz Absatz von Dienstleistungen
Werbung und Verkaufsförderung erläutern	Ziele und Möglichkeiten der Werbung Verkaufsförderung Qualitätsbewertung

### 3. Ausbildungsjahr

#### Fachrichtungen Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei, Zierpflanzenbau

##### Lerngebiet 1: Standortaufnahme/Informationsbeschaffung und -auswertung

Informationen für die Kulturplanung/Gestaltung zusammenführen	Anbauzeiten Arten- und Sortenangebot Qualitätsstandards Kulturdaten Umweltrechtliche Auflagen Satzungen, Ordnungen, Gestaltungsrichtlinien Integrierter Anbau
---	---

Lernziele	Lerninhalte
Spezifischen Bedarf an Anbauflächen und Arbeitszeit ermitteln	Flächenansprüche der Kulturstadien Arbeitskräftebedarf Berechnungen
Eigenschaften marktfähiger Sorten für den Anbau erheben und ihre Marktbedeutung dokumentieren	Kulturansprüche Anbauwert Ertragsverhalten Ansprüche der Verbraucher/Modetrends Umweltaspekte Ernährungsphysiologische/Ästhetische Werte
<b>Lerngebiet 2: Pflanzen und ihre Verwendung</b>	
Sortimente der jeweiligen Fachrichtung nach Verwendungszweck zusammenstellen	Fachrichtungsspezifische Auswahl Standorteignung Standortansprüche Lebensbereiche
Wachstum ausgewählter Pflanzenarten und -sorten dokumentieren	Wachstumsbesonderheiten Verzweigungsbereitschaft Stärke des Triebwachstums Einfluß von Unterlagen Blütenbildung/Blütezeiten Ertragsverhalten Ertragsdauer
Eignung von Pflanzenarten und -sorten für verschiedene Anbauverfahren bewerten	Freilandanbau/Geschützter Anbau Resistenzen Frühzeitigkeit Blüteninduktion Wasseransprüche Fruchtfolgewert
Ideen für die Gestaltung von Flächen und Räumen entwickeln und umsetzen	Skizze, Plan Flächen- und Raumaufteilungen Raumbildung und -wirkung Grabgestaltung Dekoration Berechnungen
<b>Lehrgebiet 3: Organisation und Kontrolle von Produktion, Dienstleistung und Arbeit</b>	
Arbeitsverfahren zur Vorbereitung von Pflanz-/Stellflächen erläutern	Bodenbearbeitung Bodendämpfung Desinfektion von Stellflächen und Kulturräumen Pflanz-/Grabflächen Einrichtung von Container- und Tischflächen Berechnungen
Verfahren der Jungpflanzenanzucht ausgewählter Kulturen in ihrem Ablauf bewerten	Eigenvermehrung Zukauf Rationalisierungsmöglichkeiten Berechnungen
Pflanzverfahren erläutern und wertend vergleichen	Manuelle und maschinelle Techniken Organisationsabläufe Ergonomische Betrachtungen Rationalisierungsmöglichkeiten Berechnungen
Spezielle Verfahren der Ernte/Rodung und Marktaufbereitung von pflanzlichen Erzeugnissen erläutern	Selektive Ernte, Einmalernte, Räumen Ernte-/Rodetechniken Innerbetrieblicher Transport Verpackung Warenpräsentation
Kulturabläufe planen und aus wirtschaftlicher sowie arbeitswirtschaftlicher Sicht bewerten	Vergleich manueller und maschineller Verfahren Arbeitsorganisation Ergonomische Bewertung

Lernziele	Lerninhalte
Unfallgefahren und deren Ursachen aufzeigen sowie die Unfallverhütungsvorschriften bei der Planung und Ausführung von gärtnerischen Arbeiten berücksichtigen	Arbeiten mit Maschinen und Geräten Arbeiten unter verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit Unzureichender/Fehlender Körperschutz Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft
<b>Lerngebiet 4: Umweltbewußte Kulturführung und Pflege</b>	
Pflanzenvermehrung planen und bewerten	Mutterpflanzen Saatgut Anzuchtssysteme Jungpflanzen Vermehrungsverfahren und -ergebnisse Berechnungen
Substratmischungen/Bodenverbesserungen auswählen	Spezifische Substratzusammenstellungen Bodenbeurteilung und Bodenverbesserung Berechnungen
Spezielle Bewässerungsverfahren auswählen und zeitlich planen	Bewässerungssysteme Wasserbedarf Wasserverbrauch Wasserqualität Berechnungen
Spezielle Verfahren zur Nährstoffversorgung auswählen und zeitlich planen	Nährstoffbedarf Zeitliche Verteilung der Nährstoffmengen Nährstoffdynamik Düngemittelauswahl Düngeverfahren Berechnungen
Pflanzenschutzmaßnahmen auswählen und Einsatz planen	Prophylaxe Schadsschwellen Warndienste Physikalische, chemische, biologische und biotechnische Maßnahmen Nützlingsförderung
Besondere Kulturmaßnahmen erläutern und zeitlich planen	Verfrühung, Verzögerung Belichtung, Verdunklung Temperaturführung Luftfeuchteregeung Verdunstungsschutz Frostschutz, Winterschutz Schnittmaßnahmen Formieren
Lagerbedingungen erläutern und geeignete Lagermethoden auswählen	Physiologische Anforderungen der Kulturpflanzen/des Erntegutes Lagerungstechniken
<b>Lerngebiet 5: Betriebsausstattung</b>	
Einsatz technischer Einrichtungen zur Klimatisierung von Kulturräumen erläutern und diese hinsichtlich ihrer pflanzenbaulichen Eignung bewerten	Lüftung Schattierung Verdunklung Belichtung Heizungssysteme Bedienungsfunktionen Wirkung auf vegetatives und generatives Wachstum
Meß- und regelungstechnische Einrichtungen für die Klimaführung bedienen	Meßeinrichtungen Klimaregelung Klimacomputer Klimaregelungsprogramme
Energieverbrauch von Gewächshäusern beurteilen und Einsparungsmöglichkeiten aufzeigen	Gewächshauseffekt Lichtdurchlässigkeit der Eindeckungen Konstruktion und Energieverbrauch Wärmedämmung Einfluß der Regelungstechnik Berechnungen

Lernziele	Lerninhalte
<b>Lerngebiet 4: Umweltbewußte Bau- und Pflegemaßnahmen</b>	
Durchführung von vegetationstechnischen Bauleistungen in zeitlicher und sachlogischer Reihenfolge erläutern	Sicherung vorhandener Pflanzenbestände Pflanzenverwendung, -standort Pflanzen-, Saatgutauswahl Pflanz-, Aussaatzeitpunkt Bodenvorbereitung Pflanzung, Aussaat Schnitt Schutzmaßnahmen Berechnungen
Durchführung von bautechnischen Leistungen in zeitlicher und sachlogischer Reihenfolge erläutern	Sicherung des Oberbodens Erdbau Entwässerung Fundamente, Unterbau Aufbauten, Oberbau Materialauswahl und -mengen Berechnungen
Pflegemaßnahmen auswählen und vergleichen	Bewässerung und Wasserbedarf Mulchen Schnitt Verfahren zur Renovation und Regeneration Holz- und Korrosionsschutz Berechnungen
Strategien für umweltschonende Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen entwickeln, vergleichen und über deren Ausführung berichten	Auswahl der Düngemittel und Düngeverfahren Düngemittelaufwandmengen Physikalische, chemische, biologische und biotechnische Maßnahmen Nützlingsförderung Berechnungen
<b>Lerngebiet 5: Betriebsausstattung</b>	
Werkstoffe und Materialien für Baumaßnahmen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, Eignung und Kosten auswählen und bewerten	Materialherkunft und -zusammensetzung Materialeigenschaften Kostenvergleich Berechnungen
Eignung von Maschinen und Geräten für Transport, bau- und vegetationsstechnische Arbeiten bewerten	Fahrzeuge Erdbaumaschinen Maschinen und Geräte zur Verdichtung Maschinen und Geräte für Steinarbeiten Maschinen und Geräte zur Pflege Rasenbaumaschinen Spezialausstattung
Bauliche und maschinelle Ausstattung von Betrieben unterschiedlicher Spezialisierung und Größe dokumentieren und vergleichen	Maschinen und Geräte Fahrzeuge Werkstätten, Betriebshof Büroräume Lager Werkstoffe, Materialien
Meßgeräte zur Vorbereitung und Kontrolle des Bauablaufes vorstellen	Bandmaß, Meßlatten Winkelprisma Kreuzscheibe Wasserwaage, Richtscheit, Nivelliertafeln Nivelliergerät Lasergestützte Meßgeräte
Betriebssicheren Einsatz von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen für die Baustelle planen	Bedienungsanleitung Gebrauchsanweisung Betriebliche Anweisungen Wartung und Pflege
<b>Lerngebiet 6: Betriebsorganisation, Vermarktung und Betriebserfolg</b>	
Verfahren der Auftragsvergabe beschreiben	VOB Teil A Öffentliche Ausschreibung Beschränkte Ausschreibung Freihändige Vergabe

Lernziele	Lerninhalte
Finanzierungsmöglichkeiten für die betriebliche Entwicklung aufzeigen	Finanzierungsformen Finanzierungskosten Berechnungen
Kalkulationen für Bauleistungen an ausgewählten Beispielen durchführen	Lohn-, Maschinen- und Materialkosten Gemeinkosten Wagnis und Gewinn Angebotspreis Berechnungen
Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung exemplarisch entwickeln	Produkt Preis Distribution Kommunikation Akquisition
Durchführung und Fertigstellung eines Bauvorhabens exemplarisch auswerten	VOB Teil B Zwischen- und Endabnahme Aufmaß und Abrechnung Zwischen- und Nachkalkulation Berechnungen
Beratungs- und Verkaufsgespräch produktbezogen planen und durchführen	Produkteignung Produktpflege Gesprächsführung
Qualitätssicherungssysteme in ihren Grundzügen erläutern	Qualitätsmanagement Zertifizierung



## 7 Aufgaben der Bildungsgangkonferenz

Die Bildungsgangkonferenz hat bei der Umsetzung des Lehrplans in Zusammenarbeit mit allen an der Berufsausbildung Beteiligten (vgl. § 14 (3) APO-BK) vor allem folgende Aufgaben:

- ☞ Ausdifferenzierung der Lernfelder durch die Lernsituationen, wobei zu beachten ist, dass die im Lehrplan enthaltenen Zielformulierungen, Inhaltsangaben und Zeitrichtwerte verbindlich sind
- ☞ Planung von Lernsituationen, die an beruflichen Handlungssituationen orientiert sind und für das Lernen im Bildungsgang exemplarischen Charakter haben
- ☞ Ausgestaltung der Lernsituationen, Planung der methodischen Vorgehensweise (Projekt, Fallbeispiel, ...) und Festlegung der zeitlichen Folge der Lernsituationen im Lernfeld; dabei ist von der Bildungsgangkonferenz besonderes Gewicht auf die Konkretisierung aller Kompetenzdimensionen zu legen, also neben der Fachkompetenz, auch der Sozial- und Humankompetenz sowie der Methoden-, Lern- und kommunikativen Kompetenz
- ☞ Verknüpfung der Inhalte und Ziele des berufsbezogenen Lernbereichs mit den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs sowie des Differenzierungsbereichs.
- ☞ Berücksichtigung entsprechender Regelungen bei der Einrichtung eines doppeltqualifizierenden Bildungsgangs (vgl. Anlage II. Siehe auch: „Zur Einrichtung doppeltqualifizierender Bildungsgänge nach APO-BK, Anlage A (Handreichung).“ Landesinstitut für Schule, Soest, 2002)
- ☞ Planung der Lernorganisation in Absprache mit der Schulleitung
  - 4# Vorschläge zur Belegung von Klassen- und Fachräumen, Planung von Exkursionen usw.
  - 4# Planung zusammenhängender Lernzeiten zur Umsetzung der Lernsituation
  - 4# Einsatzplan für die Lehrkräfte (im Rahmen des Teams)
- ☞ Bestimmung und Verwaltung der sächlichen Ressourcen im Rahmen der Zuständigkeiten der Schule
- ☞ Festlegung von Vereinbarungen hinsichtlich der (z. B. fächerübergreifenden) schriftlichen Arbeiten und der sonstigen Leistungen
- ☞ Erstellung und Dokumentation einer didaktischen Jahresplanung für den Bildungsgang
- ☞ Dokumentation und Auswertung der Erfahrungen mit dem Bildungsgang

## 8 Beispiel für die Ausgestaltung einer Lernsituation

(Die hier dargestellte Lernsituation bewegt sich in ihrer Planung auf einem mittleren Abstraktionsniveau. Sie ist als Anregung für die konkrete Arbeit der Bildungsgangkonferenz zu sehen, die bei ihrer Planung die jeweilige Lerngruppe, die konkreten schulischen Rahmenbedingungen und den Gesamtrahmen der didaktischen Jahresplanung berücksichtigt.)

### Lernfeld 3: Landschaftsgärtnerische Neubaumaßnahmen

**Lernsituation:** Vegetationstechnische Arbeiten auf einer Baustelle planen

**Schul-/Ausbildungsjahr:** 1.

**Zeitrichtwert:** 20 - 25 UStd.

#### **Beschreibung der Lernsituation:**

Nach dem Bau eines Geschäftshauses beginnen auf der Baustelle die Garten- und Landschaftsbauer/-innen mit ihrer Arbeit. Der lehmig-tonige Boden ist durch das Befahren mit schweren LKW stark verdichtet; der Oberboden hat während der langen Lagerungszeit durch Auswaschung weiter an Qualität verloren.

Geplant ist eine Pflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und Stauden.

Die Pflanzen werden von einer Baumschule zur Baustelle angeliefert.

#### **Zielformulierungen:**

##### **Fachkompetenzen:**

- Grundlegende Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung bei vegetationsstechnischen Arbeiten zuordnen
- Fachgerechte Verfahren für das Pflanzen und das Verpflanzen beschreiben und anwenden
- Die VOB als wesentliche Ausführungsgrundlage des Garten- und Landschaftsgestalters erkennen
- Pflanzliche Grundorgane kennen und ihre Bedeutung für die Lebensweise der Pflanzen erklären
- Inhalte und Kriterien der Lieferkontrolle auf der Baustelle einsetzen

##### **Methoden-/Lernkompetenzen:**

- Das Erstellen einer Mind-Map als Medium zur konzentrierten Zusammenstellung aller Fakten einer Lernsituation begreifen
- Fachliteratur lernsituationsbezogen anwenden und auswerten
- Materialien visuell aufbereiten und vortragen

##### **Human- und Sozialkompetenzen:**

- In Teams arbeiten und Informationen austauschen
- Sachverhalte in Team- und Klassendiskussionen klären
- Unterschiedliche Leistungsniveaus akzeptieren
- Bei Vorträgen von Mitschülerinnen und Mitschülern aktiv zuhören und Ergebnisse übernehmen

<b>Fächer</b>	<b>Inhaltsbereiche der Fächer zur Lernsituation</b>
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	
Religionslehre	
Deutsch/Kommunikation	Schriftliches Erfassen von Daten auf der Baustelle
Sport/Gesundheitsförderung	Rückenschonendes Heben und Tragen
Politik/Gesellschaftslehre	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	
Wirtschafts- und Betriebslehre	Vertragsrecht VOB/BGB
Pflanzenverwendung	Fachgerechtes Pflanzen nach Plan; Pflanzschnitt; Pflanzensicherung; Pflanzenbeispiele; Morphologische Grundlagen
Produktions- und Bautechnik	Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung; Humus; pH-Wert; Oberbodeneinbau; Maschinen und Geräte; Grundlagen zu Entwurfs- und Ausführungsplänen; Maßstabrechnen
Beratung und Vermarktung	Qualitätsnormen; Lieferkontrolle auf Baustellen

<b>Handlungsphasen der Lernenden/Lerngruppe</b>		<b>mögliche Methoden, Medien, Sozialformen</b>
Analysieren:	Anstehende Lernsituation erfassen  Fakten und Arbeitsschritte sammeln Arbeitsabläufe in zeitliche Folge ordnen	Schriftlicher Arbeitsauftrag; Lesen in Einzelarbeit; Unterrichtsgespräch Mind-Map Unterrichtsgespräch; OH-Projektor
Planen:	Teams bilden, Arbeitsformen festlegen  Reihenfolge der Arbeitsschritte festlegen, Aufgaben im Team verteilen Benötigte Unterlagen, Literatur usw. erkunden und anfordern Zeitraumen festlegen	Unterrichtsgespräch, Gruppenarbeit  Fachbücher; Folien, Stifte
Ausführen:	Teambezogene Aufträge erfüllen (z.B. Durchführung von Pflanzungen nach guter fachlicher Praxis schriftlich fixieren; Zeichnungen anfertigen; Mengen und Massen berechnen usw..) Teamdokumentation erstellen  Ergebnisse vorstellen	Gruppenarbeiten Unterrichts- und Einzelgespräche Fachliteratur; Kataloge  Folien und Zubehör; Zeichnungen; OH-Projektor; Teamvortrag
Bewerten:	Präsentationen gemeinsam bewerten (fachliche Inhalte; Medieneinsatz; Vortragstil; Zusammenarbeit im Team usw.) Alternativen aufzeigen	Einzelanalysen Unterrichtsgespräch
Reflektieren:	Methodenwissen aktualisieren Alternativen übernehmen	Arbeitsblätter zu Lernmethoden Unterrichtsgespräch
Vertiefen:	Informationslücken nachbereiten  Kompetenzerreichung überprüfen	Ergebnisübernahme; Unterrichtsgespräch Test

## **Anlagen**

### **A-I. Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin**

## Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin\*)

Vom 6. März 1996

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

### § 1

#### Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

(1) Der Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin wird staatlich anerkannt.

(2) Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Baumschule,
2. Friedhofsgärtnerei,
3. Garten- und Landschaftsbau,
4. Gemüsebau,
5. Obstbau,
6. Staudengärtnerei,
7. Zierpflanzenbau

gewählt werden.

(3) Die Bezeichnung der Fachrichtung tritt ergänzend zur Bezeichnung des Ausbildungsberufes hinzu.

### § 2

#### Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

### § 3

#### Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 bis 15 nachzuweisen.

### § 4

#### Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
  - 1.1 Berufsbildung,
  - 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
  - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
  - 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit;
2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung;
3. betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,
  - 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
  - 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
  - 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge;
4. Böden, Erden und Substrate;
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen,
  - 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
  - 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
  - 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte;
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Baumschule
  - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
  - b) Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,
  - c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
  - d) Produktionsverfahren,
  - e) Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern,
  - f) Verkaufen und Beraten;

2. in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei
  - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
  - b) Vermehrung und Weiterkultur,
  - c) Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
  - d) Trauerbinderei und Dekoration,
  - e) Verkaufen und Beraten;
3. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
  - a) Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Bau-  
stellen,
  - b) Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Ent-  
wässerungsmaßnahmen,
  - c) Herstellen von befestigten Flächen,
  - d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
  - e) Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten;
4. in der Fachrichtung Gemüsebau
  - a) Produktionsräume und Produktionseinrichtungen,
  - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
  - c) Produktionsverfahren,
  - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
  - e) Vermarkten;
5. in der Fachrichtung Obstbau
  - a) Anlegen von Obstpflanzungen,
  - b) Produktionsverfahren,
  - c) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
  - d) Vermarkten;
6. in der Fachrichtung Staudengärtnerei
  - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
  - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
  - c) Produktionsverfahren,
  - d) Auswählen und Aufbereiten,
  - e) Verkaufen und Beraten;
7. in der Fachrichtung Zierpflanzenbau
  - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
  - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
  - c) Produktionsverfahren,
  - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
  - e) Verkaufen und Beraten.

#### § 5

##### Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach den in den Anlagen für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenpläne) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

#### § 6

##### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### § 7

##### Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

#### § 8

##### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen zu § 5 jeweils in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die in den Anlagen zu § 5 jeweils in Abschnitt II unter den laufenden Nummern 1, 2c, 2d, 2e, 3.1c, 3.2a, 3.2e, 4c, 5.1c, 5.2a, 5.2f, 6b, 6d und 6f für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.

(4) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden drei Aufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Es kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
2. Einsatz von Werkzeugen und Geräten,
3. Vermehren von Pflanzen,
4. Be- und Verarbeiten von Materialien und Werkstoffen,
5. Durchführen von Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
6. Durchführen von Pflegemaßnahmen an Maschinen, Geräten oder baulichen Anlagen.

(5) In der schriftlichen Prüfung sind in höchstens 90 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
2. Natur- und Umweltschutz,
3. rationelle Energie- und Materialverwendung,
4. betriebliche Abläufe,
5. wirtschaftliche Zusammenhänge,
6. Böden, Erden und Substrate,
7. Erkennen von Pflanzen,
8. Bau und Leben der Pflanze,
9. Kultur und Verwendung von Pflanzen,

10. Materialien und Werkstoffe,
11. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

## § 9

### Abschlußprüfung in der Fachrichtung Baumschule

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Baumschule erstreckt sich auf die in der Anlage 1a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf komplexe Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich Pflanzenproduktion soll dabei mit mindestens drei Aufgaben und der Bereich Ernte und Vermarktung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, daß er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion:
  - a) Vermehren von Gehölzen,
  - b) Anlegen von Baumschulquartieren,
  - c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
  - d) Aufschulen und Aufpflanzen,
  - e) Durchführen von Pflanzenschutzmaßnahmen,
  - f) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Ernte und Vermarktung:
  - a) Gehölze roden und ballieren,
  - b) Gehölze sortieren und kennzeichnen,
  - c) Gehölze lagern und versandfertig machen,
  - d) Verkaufen und Beraten;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Kulturführung mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Kulturführung soll der Ablauf von verschiedenen Kulturen im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Kulturführung:
  - a) Bau und Leben der Pflanze,
  - b) Grundlagen der Züchtung,
  - c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
  - d) Arbeiten an der Pflanze,
  - e) kultursteuernde Maßnahmen,
  - f) Böden, Erden und Substrate,
  - g) Düngung und Bewässerung,
  - h) Pflanzenschutz,
  - i) Ernte, Aufbereitung und Lagerung,
  - k) Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit;
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:
  - a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
  - b) Arten und Sorten marktwichtiger Gehölze und ihre Verwendung,
  - c) typische Absatz- und Blühtermine,
  - d) Wildkräuter und Unkräuter,
  - e) Artenschutz;
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:
  - a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
  - b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
  - c) Maschinen, Geräte, technische Einrichtungen,
  - d) Materialien und Betriebsmittel,
  - e) anwendungsbezogene Berechnungen,
  - f) Vermarktung,
  - g) Natur- und Umweltschutz,
  - h) rationelle Energie- und Materialverwendung,
  - i) einschlägige Rechtsvorschriften,
  - k) Einflußfaktoren auf die menschliche Arbeit,
  - l) Informationsbeschaffung und -auswertung,
  - m) Aufwendungen und Erträge;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. im Prüfungsfach Kulturführung                | 60 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse           | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge   | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2 60 Prozent,
- Prüfung nach Absatz 3 40 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

### § 10

#### **Abschlußprüfung in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei**

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei erstreckt sich auf die in der Anlage 2a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf komplexe Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Die Bereiche Grabanlage sowie Pflanzenproduktion, Trauerbinderei und Dekoration sollen dabei mit je mindestens zwei Aufgaben vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, daß er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Grabanlage:
  - a) Grabstätte planen, Flächen aufteilen und vermessen,
  - b) Boden bearbeiten und Grab bepflanzen;  
dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen, Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Verkauf und Beratung einzubeziehen;
2. aus dem Bereich Pflanzenproduktion, Trauerbinderei und Dekoration:
  - a) Vermehren von Pflanzen,
  - b) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
  - c) Durchführen von Bewässerungs-, Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen,
  - d) Herstellen von Trauerbinderei,
  - e) Durchführen von Dekorationen;  
dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen, Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Verkauf und Beratung einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung soll die Anlage von Gräbern im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung:
  - a) Bau und Leben der Pflanze,
  - b) Grundlagen der Züchtung; Vermehrung und Weiterkultur,
  - c) Arbeiten an der Pflanze,
  - d) Böden, Erden und Substrate,
  - e) Bewässerung, Düngung, Pflanzenschutz,
  - f) Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
  - g) einschlägige Gestaltungsrichtlinien und Friedhofsrecht,
  - h) Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit;
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:
  - a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
  - b) Arten und Sorten marktwichtiger Pflanzen und ihre Verwendung,
  - c) typische Absatz- und Pflanztermine,
  - d) Wildkräuter und Unkräuter,
  - e) Artenschutz;
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:
  - a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
  - b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
  - c) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen,
  - d) Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel,
  - e) anwendungsbezogene Berechnungen,
  - f) Auftragsabwicklung und Verkauf,
  - g) Natur- und Umweltschutz,
  - h) rationelle Energie- und Materialverwendung,
  - i) einschlägige Rechtsvorschriften,
  - k) Einflußfaktoren auf die menschliche Arbeit,
  - l) Informationsbeschaffung und -auswertung,
  - m) Grundlagen der Kalkulation;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:  
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Grabanlage und Kulturführung 60 Minuten,
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse 60 Minuten,
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge 90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2 60 Prozent,
- Prüfung nach Absatz 3 40 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

## § 11

### Abschlußprüfung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau erstreckt sich auf die in der Anlage 3a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden ein landschaftsgärtnerisches Gesamtwerk erstellen, das aus fünf komplexen Prüfungsaufgaben besteht. Das Gesamtwerk ist in einem Prüfungsgespräch zu erläutern, das sich auf die fünf Prüfungsaufgaben beziehen muß. Der Prüfungsbereich Baustellenabwicklung und Bautechnik soll dabei mit mindestens drei Aufgaben und der Bereich Vegetationstechnik mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, daß er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Baustellenabwicklung und Bautechnik:
  - a) Ausführungspläne sowie Leistungsverzeichnisse lesen und auf die Baustelle übertragen,
  - b) Durchführen von Erdarbeiten,
  - c) Durchführen von Entwässerungsarbeiten,
  - d) Herstellen von befestigten Flächen,
  - e) Be- und Verarbeiten von Naturstein,

- f) Bauen mit Betonfertigteilen,
- g) Aufstellen und Montieren von Ausstattungsgegenständen;
 

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Vegetationstechnik:

- a) Pflanzungen vorbereiten und durchführen,
- b) Flächen für Ansaaten vorbereiten und ansäen,
- c) Pflegemaßnahmen durchführen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten sollen landschaftsgärtnerische Außenanlagen im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten:

- a) Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
- b) Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
- c) Herstellen von befestigten Flächen,
- d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
- e) Bau und Leben der Pflanze, vegetationstechnische Arbeiten,
- f) Bewässerung, Düngung, Pflanzenschutz,
- g) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
- h) Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Dienstleistungen und Arbeit;

2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Gattungen und Arten von Pflanzen, ihre Anzucht und Verwendung,
- c) heimische Pflanzen und ihre Lebensräume, Artenschutz,
- d) Wildkräuter und Unkräuter;

3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) bauliche Anlagen,
- c) Maschinen und Geräte,
- d) Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel,
- e) anwendungsbezogene Berechnungen,
- f) Auftragsbeschaffung,
- g) Natur- und Umweltschutz,
- h) rationelle Energie- und Materialverwendung,

- i) einschlägige Rechtsvorschriften,
  - k) Einflußfaktoren auf die menschliche Arbeit,
  - l) Informationsbeschaffung und -auswertung,
  - m) Grundlagen der Kalkulation;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:  
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. im Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten | 60 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse               | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge       | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde     | 60 Minuten. |

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| - Prüfung nach Absatz 2 | 60 Prozent, |
| - Prüfung nach Absatz 3 | 40 Prozent. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

## § 12

### Abschlußprüfung in der Fachrichtung Gemüsebau

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Gemüsebau erstreckt sich auf die in der Anlage 4a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf komplexe Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich Pflanzenproduktion soll

dabei mit mindestens drei Aufgaben und der Bereich Ernte und Aufbereitung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, daß er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

#### 1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion:

- a) Anzucht von Jungpflanzen,
- b) Flächen ausmessen und zur Pflanzung oder Aussaat vorbereiten,
- c) Durchführen von Pflanzungen,
- d) Durchführen von Direktsaaten,
- e) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- f) Durchführen von Pflanzenschutzmaßnahmen,
- g) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;

#### 2. aus dem Bereich Ernte und Aufbereitung:

- a) Ernten von Gemüse,
  - b) Aufbereiten und Sortieren von Gemüse,
  - c) Kennzeichnen und Verpacken von Gemüse;
- dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen, Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Vermarkten einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Anbau mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Anbau soll der Produktionsablauf von verschiedenen Gemüsearten im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

#### 1. im Prüfungsfach Anbau:

- a) Bau und Leben der Pflanze,
- b) Grundlagen der Züchtung,
- c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- d) Produktionsverfahren,
- e) Frucht- und Nutzungsfolgen,
- f) Arbeiten an der Pflanze,
- g) Böden, Erden und Substrate,
- h) Düngung und Bewässerung,
- i) Pflanzenschutz,
- k) Ernte, Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung,
- l) Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit;

2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:
- Erkennen und Benennen von Pflanzen,
  - Arten und Sorten von Gemüse, ihre Verwendung und Marktbedeutung,
  - Anbau- und Absatzzeiten,
  - Wildkräuter und Unkräuter,
  - Sortenschutz,
  - Artenschutz;
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:
- natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
  - Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
  - Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen,
  - Materialien und Betriebsmittel,
  - anwendungsbezogene Berechnungen,
  - Vermarktung,
  - Natur- und Umweltschutz,
  - rationelle Energie- und Materialverwendung,
  - einschlägige Rechtsvorschriften,
  - Einflußfaktoren auf die menschliche Arbeit,
  - Informationsbeschaffung und -auswertung,
  - Aufwendungen und Erträge;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:  
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Anbau	60 Minuten,
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse	60 Minuten,
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2	60 Prozent,
- Prüfung nach Absatz 3	40 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3

mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

### § 13

#### Abschlußprüfung in der Fachrichtung Obstbau

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Obstbau erstreckt sich auf die in der Anlage 5a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf komplexe Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich Produktion soll dabei mit mindestens drei Aufgaben und der Bereich Ernte und Aufbereitung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, daß er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Produktion:

- Vermehren von Pflanzen,
- Flächen ausmessen und zur Pflanzung vorbereiten,
- Durchführen von Pflanzungen,
- Erstellen von Stützkonstruktionen,
- Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- Durchführen von Pflanzenschutzmaßnahmen,
- Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Ernte und Aufbereitung:

- Ernten von Obst,
- Sortieren von Obst,
- Kennzeichnen und Verpacken von Obst;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Vermarkten einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Anbau mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Anbau soll der Produktionsablauf verschiedener Obstarten im

Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Anbau:
  - a) Bau und Leben der Pflanze, Entwicklungsphasen der Obstgehölze,
  - b) Grundlagen der Züchtung,
  - c) Vermehrung und Anzucht,
  - d) Unterlagen und ihr Einfluß auf die Obstarten,
  - e) Produktionsverfahren,
  - f) Anbau- und Pflanzsysteme,
  - g) Arbeiten an der Pflanze,
  - h) Maßnahmen zur Wachstums- und Ertragsregulierung,
  - i) Maßnahmen zum Schutz der Pflanzung,
  - k) Böden, Erden und Substrate,
  - l) Düngung und Bewässerung,
  - m) Pflanzenschutz,
  - n) Ernte, Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung,
  - o) Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit;
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:
  - a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
  - b) Arten und Sorten von Obst, ihre Verwendung und Marktbedeutung,
  - c) typische Absatz- und Blühtermine,
  - d) Sorten- und Unterlagenkombinationen,
  - e) Wildkräuter und Unkräuter,
  - f) Sortenschutz,
  - g) Artenschutz;
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:
  - a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
  - b) bauliche Anlagen,
  - c) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen,
  - d) Materialien und Betriebsmittel,
  - e) anwendungsbezogene Berechnungen,
  - f) Vermarktung,
  - g) Natur- und Umweltschutz,
  - h) rationelle Energie- und Materialverwendung,
  - i) einschlägige Rechtsvorschriften,
  - k) Einflußfaktoren auf die menschliche Arbeit,
  - l) Informationsbeschaffung und -auswertung,
  - m) Aufwendungen und Erträge;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. im Prüfungsfach Anbau              | 60 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse | 60 Minuten, |

- |   |             |
|---|-------------|
| 3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge   | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| - Prüfung nach Absatz 2 | 60 Prozent, |
| - Prüfung nach Absatz 3 | 40 Prozent. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

#### § 14

##### Abschlußprüfung in der Fachrichtung Staudengärtnerei

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Staudengärtnerei erstreckt sich auf die in der Anlage 6a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf komplexe Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich Pflanzenproduktion soll dabei mit mindestens drei Aufgaben und der Bereich Aufbereitung und Vermarktung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, daß er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion:
  - a) Vermehren von Stauden,
  - b) Anlegen von Staudenquartieren,
  - c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,

- d) Durchführen von Pflanzenschutzmaßnahmen,  
 e) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;  
 dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Aufbereitung und Vermarktung:

- a) Stauden auswählen und kennzeichnen,  
 b) Stauden verpacken und verkaufsfertig machen,  
 c) Staudenpflanzungen anlegen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen, Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Verkaufen und Beraten einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Kulturführung mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Kulturführung soll der Produktionsablauf verschiedener Kulturen im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Kulturführung:

- a) Bau und Leben der Pflanze,  
 b) Grundlagen der Züchtung,  
 c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,  
 d) Arbeiten an der Pflanze,  
 e) kultursteuernde Maßnahmen,  
 f) Böden, Erden und Substrate,  
 g) Düngung und Bewässerung,  
 h) Pflanzenschutz,  
 i) Aufbereitung und Lagerung,  
 k) Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit;

2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,  
 b) Arten und Sorten marktwichtiger Stauden und ihre Verwendung,  
 c) typische Absatz- und Blühtermine,  
 d) Wildkräuter und Unkräuter,  
 e) Artenschutz;

3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,  
 b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,  
 c) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen,  
 d) Materialien und Betriebsmittel,  
 e) anwendungsbezogene Berechnungen,  
 f) Vermarktung,  
 g) Natur- und Umweltschutz,

- h) rationelle Energie- und Materialverwendung,  
 i) einschlägige Rechtsvorschriften,  
 k) Einflußfaktoren auf die menschliche Arbeit,  
 l) Informationsbeschaffung und -auswertung,  
 m) Aufwendungen und Erträge;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Kulturführung	60 Minuten,
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse	60 Minuten,
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

– Prüfung nach Absatz 2	60 Prozent,
– Prüfung nach Absatz 3	40 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

## § 15

### Abschlußprüfung in der Fachrichtung Zierpflanzenbau

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Zierpflanzenbau erstreckt sich auf die in der Anlage 7a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf komplexe Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich Pflanzenproduktion soll

dabei mit mindestens drei Aufgaben und der Bereich Pflanzenverwendung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, daß er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion:

- a) Vermehren von Zierpflanzen,
- b) Vorbereiten und Durchführen von Pflanzungen,
- c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- d) Durchführen von Pflanzenschutzmaßnahmen,
- e) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen,
- f) Durchführen von Ernte- und Aufbereitungsmaßnahmen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Pflanzenverwendung:

- a) Bepflanzen von Gefäßen,
- b) Durchführen und Pflegen von Innenraumbegrünungen,
- c) Bepflanzen von Rabatten,
- d) Binden von Sträußen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen, Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Verkaufen und Beraten einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Kulturführung mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Kulturführung soll der Ablauf verschiedener Kulturen im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Kulturführung:

- a) Bau und Leben der Pflanze,
- b) Grundlagen der Züchtung,
- c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- d) Arbeiten an der Pflanze,
- e) kultursteuernde Maßnahmen,
- f) Böden, Erden und Substrate,
- g) Düngung und Bewässerung,
- h) Pflanzenschutz,
- i) Ernte, Aufbereitung und Lagerung,
- k) Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit;

2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Arten und Sorten marktwichtiger Zierpflanzen und ihre Verwendung,
- c) typische Absatz- und Blühtermine,
- d) Wildkräuter und Unkräuter,
- e) Artenschutz;

3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) Kulturräume und technische Einrichtungen,
- c) Maschinen und Geräte,
- d) Materialien und Betriebsmittel,
- e) anwendungsbezogene Berechnungen,
- f) Vermarktung,
- g) Natur- und Umweltschutz,
- h) rationelle Energie- und Materialverwendung,
- i) einschlägige Rechtsvorschriften,
- k) Einflußfaktoren auf die menschliche Arbeit,
- l) Informationsbeschaffung und -auswertung,
- m) Aufwendungen und Erträge;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Kulturführung	60 Minuten,
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse	60 Minuten,
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

– Prüfung nach Absatz 2	60 Prozent,
– Prüfung nach Absatz 3	40 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach den Absätzen 2 und 3

mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

#### § 16

##### **Übergangsregelungen**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertrags-

parteien vereinbaren für Berufsausbildungsverhältnisse im ersten und im zweiten Ausbildungsjahr die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 17

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 12 und § 23 der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1027), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, außer Kraft; § 24 wird gestrichen.

Bonn, den 6. März 1996

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

**Anlage 1a**  
(zu § 5)

**Ausbildungsrahmenplan**  
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin  
für die Fachrichtung Baumschule  
— sachliche Gliederung —

**Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen</li> </ul>
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern</li> <li>b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden, erläutern</li> <li>d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren, wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern</li> </ul>
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten</li> <li>b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken</li> <li>c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken</li> <li>d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> </ul>
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen</li> <li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</li> <li>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden</li> <li>f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben</li> <li>b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben</li> <li>c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken</li> <li>d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln</li> <li>e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken</li> <li>f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen</li> <li>g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben</li> </ul>
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren</li> <li>b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern</li> <li>b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen</li> <li>c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln</li> <li>d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten</li> <li>e) Arbeitsergebnisse kontrollieren</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken</li> <li>b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen</li> <li>c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen</li> <li>d) Preisangebote vergleichen</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen</li> <li>b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken</li> <li>c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben</li> <li>d) Erden und Substrate verwenden</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen</li> <li>b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Vermehrung mitwirken</li> <li>b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken</li> <li>c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken</li> <li>d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken</li> <li>e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen</li> <li>f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken</li> <li>b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken</li> <li>c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden</li> <li>b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken</li> <li>c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären</li> <li>d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten</li> <li>e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten</li> <li>f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären</li> </ul>

### Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	<p>der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)</p> <p>die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes</p>	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen</li> <li>b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden</li> <li>c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen</li> <li>d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden</li> <li>e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen</li> <li>b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen</li> <li>c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen</li> <li>d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen</li> <li>e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen</li> <li>f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten</li> <li>b) bei Kalkulationen mitwirken</li> <li>c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken</li> <li>d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen</li> <li>b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen</li> <li>c) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen</li> <li>d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden</li> <li>e) Erden und Substrate lagern</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen</li> <li>b) Pflanzenqualitäten beurteilen</li> <li>c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen</li> </ul>
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen</li> <li>b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen</li> <li>c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen</li> <li>d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschußerscheinungen feststellen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen</li> <li>f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen</li> <li>g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen</li> <li>h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern</li> <li>i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen</li> <li>b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen</li> <li>c) Produkte transportieren, erfassen und lagern</li> <li>d) Lagerbestände überwachen</li> <li>e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen</li> <li>b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen</li> <li>c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen</li> <li>d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern</li> <li>e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten</li> <li>f) Materialschutz durchführen</li> </ul>

### Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Baumschule

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Kulturräume und Kultureinrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wechselwirkungen zwischen Typen und Bauweisen von Kulturräumen und technischen Einrichtungen einerseits und den Anforderungen der Kulturen andererseits aufzeigen</li> <li>b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Kühlen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen, entsprechend den Anforderungen der Kulturen einsetzen</li> </ul>
2.	Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Anbauplanung mitwirken</li> <li>b) Produktionsflächen einteilen und vermessen; Baumschulquartiere anlegen</li> <li>c) bei der Anlage von Flächen für Containerkulturen mitwirken</li> </ul>
3.	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 4 Abs. 2 Nr. 1c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziele und Methoden der Züchtung und Vermehrung von Gehölzen beschreiben; Mutterpflanzen auswählen und entsprechend den Vermehrungsmethoden kultivieren und pflegen</li> <li>b) Gehölze, insbesondere durch Sproßstecklinge, Steckholz, Abrisse und Wurzelschnittlinge, vermehren</li> <li>c) Reiser- und Augenveredlung von Gehölzen durchführen</li> <li>d) Saatgut beurteilen und lagern</li> <li>e) Aussaaten von Gehölzen zu verschiedenen Jahreszeiten unter Berücksichtigung der artspezifischen Anforderungen des Saatgutes durchführen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
4.	Produktionsverfahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 1d)	<ul style="list-style-type: none"><li>a) bei der Kulturplanung mitwirken</li><li>b) verwendungsspezifische Kulturverfahren und Anbausysteme beschreiben und die im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Verfahren und Systeme anwenden</li><li>c) kultursteuernde Maßnahmen, insbesondere Schneiden, Pinzieren und andere Wachstumsregulierungen, durchführen</li><li>d) Gehölze für verschiedene Verwendungszwecke unter Berücksichtigung der einschlägigen Qualitätsrichtlinien im Freiland und im Container bis zur Verkaufsreife kultivieren</li><li>e) im Verlauf des Kulturverfahrens auftretende Einflüsse auf Kulturtermine, Kulturablauf, Verpflanzrhythmen, Qualität und Rodung erfassen und geeignete Maßnahmen ergreifen</li></ul>
5.	Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern (§ 4 Abs. 2 Nr. 1e)	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Versandvorbereitungen durchführen</li><li>b) Gehölze von Hand und mit Hilfe von Maschinen roden und ballieren</li><li>c) Gehölze gemäß den einschlägigen Gütebestimmungen sortieren und kennzeichnen</li><li>d) Gehölze für verschiedene Verwendungszwecke lagern</li></ul>
6.	Verkaufen und Beraten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1f)	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Gehölze versandfertig machen, nach Transporterfordernissen verpacken sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Produktqualität auf dem Absatzweg durchführen</li><li>b) Gehölze verkaufsfördernd präsentieren und verkaufen</li><li>c) Kunden über Ansprüche, Verwendung und Pflege von Gehölzen beraten</li></ul>

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin  
für die Fachrichtung Baumschule  
— zeitliche Gliederung —**

**Erstes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt I der Berufsbildposition  
Ifd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,  
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt I der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt I der Berufsbildposition  
Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe zu vermitteln.

**Zweites Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Berufsbildposition  
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate unter Einbeziehung der in Anlage 1a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition  
Ifd. Nr. 4 Produktionsverfahren zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

unter Einbeziehung der in Anlage 1a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,

lfd. Nr. 2 Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,

lfd. Nr. 3 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,

lfd. Nr. 4 Produktionsverfahren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.1 Berufsbildung,

lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte

unter Einbeziehung der in Anlage 1a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 5 Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

### Drittes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt III der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 2 Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,

lfd. Nr. 3 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt III der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 4 Produktionsverfahren  
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen  
weiter zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,  
lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,  
lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,  
lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt III der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 5 Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern  
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 6 Verkaufen und Beraten  
zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 1a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,  
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

**Anlage 2a**  
 (zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan  
 für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin  
 für die Fachrichtung Friedhofsgärtnerei  
 — sachliche Gliederung —

**Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden, erläutern d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren, wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben</li> <li>b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben</li> <li>c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken</li> <li>d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln</li> <li>e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken</li> <li>f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen</li> <li>g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben</li> </ul>
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren</li> <li>b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern</li> <li>b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen</li> <li>c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln</li> <li>d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten</li> <li>e) Arbeitsergebnisse kontrollieren</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken</li> <li>b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen</li> <li>c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen</li> <li>d) Preisangebote vergleichen</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen</li> <li>b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken</li> <li>c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben</li> <li>d) Erden und Substrate verwenden</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen</li> <li>b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Vermehrung mitwirken</li> <li>b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken</li> <li>c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken</li> <li>d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken</li> <li>e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen</li> <li>f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken</li> <li>b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken</li> <li>c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden</li> <li>b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken</li> <li>c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären</li> <li>d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten</li> <li>e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten</li> <li>f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären</li> </ul>

### Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	<p>der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)</p> <p>die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes</p>	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen</li> <li>b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden</li> <li>c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen</li> <li>d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden</li> <li>e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen</li> <li>b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen</li> <li>c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen</li> <li>d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen</li> <li>e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen</li> <li>f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten</li> <li>b) bei Kalkulationen mitwirken</li> <li>c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken</li> <li>d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen</li> <li>b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen</li> <li>c) boden- und vegetationspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen</li> <li>d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden</li> <li>e) Erden und Substrate lagern</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen</li> <li>b) Pflanzenqualitäten beurteilen</li> <li>c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen</li> </ul>
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen</li> <li>b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen</li> <li>c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen</li> <li>d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschußerscheinungen feststellen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen</li> <li>f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen</li> <li>g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen</li> <li>h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern</li> <li>i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen</li> <li>b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen</li> <li>c) Produkte transportieren, erfassen und lagern</li> <li>d) Lagerbestände überwachen</li> <li>e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen</li> <li>b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen</li> <li>c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen</li> <li>d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern</li> <li>e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten</li> <li>f) Materialschutz durchführen</li> </ul>

### Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Kulturräume und Kultureinrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wechselwirkungen zwischen Typen und Bauweisen von Kulturräumen sowie technischen Einrichtungen einerseits und den Anforderungen der Kulturen andererseits aufzeigen</li> <li>b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen, entsprechend den Anforderungen der Kulturen einsetzen</li> </ul>
2.	Vermehrung und Weiterkultur (§ 4 Abs. 2 Nr. 2b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) verschiedene Pflanzenarten vegetativ vermehren und Aussaaten durchführen</li> <li>b) verschiedene Pflanzenarten bis zur Verkaufsreife kultivieren</li> </ul>
3.	Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern (§ 4 Abs. 2 Nr. 2c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Friedhofsrecht, Friedhofssatzung und -ordnung bei Arbeiten auf dem Friedhof berücksichtigen</li> <li>b) einschlägige Richtlinien der gärtnerischen Grabgestaltung bei Anlage, Pflege und Erneuerung von Grabstätten anwenden</li> <li>c) Grabstätten planen und Grabskizzen erstellen</li> <li>d) unterschiedliche Grabstätten, insbesondere Wahl- und Reihengräber sowie Urnen- und Kindergräber, einmessen und Planmaße übertragen</li> <li>e) Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestattung durchführen, insbesondere Grabstätten ausheben, sichern und schließen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		f) unterschiedliche Grabstätten neu gestalten und bepflanzen g) jahreszeitliche Pflegearbeiten an Grabstätten planen und durchführen; Wechselbepflanzungen vornehmen h) Teilerneuerungen und Erneuerungen von Grabstätten durchführen i) Rahmenpflegemaßnahmen auf dem Friedhof durchführen
4.	Trauerbinderei und Dekoration (§ 4 Abs. 2 Nr. 2d)	a) der Jahreszeit und dem Zweck entsprechend Kränze, Grabsträuße, Grabgestecke und Schalenbepflanzungen herstellen b) Dekorationen am Sarg, zur Trauerfeier und zur Beisetzung durchführen
5.	Verkaufen und Beraten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2e)	a) Kunden über friedhofsgärtnerische Leistungen, insbesondere Grabneuanlagen, Dauerbepflanzungen, jahreszeitliche Wechselbepflanzungen und Dauergrabpflege, informieren b) Kunden über Ansprüche und Pflege von Pflanzen beraten c) Pflanzen und Bindereierzeugnisse verkaufsfördernd präsentieren, verkaufen und ausliefern

**Anlage 2b**  
(zu § 5)

**Ausbildungsrahmenplan**  
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin  
für die Fachrichtung Friedhofsgärtnerei  
— zeitliche Gliederung —

**Erstes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt I der Berufsbildposition  
 lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
 lfd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,  
 lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
 lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen zu vermitteln.
  
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt I der Berufsbildpositionen  
 lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
 lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
 lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
 lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
 lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit zu vermitteln.
  
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt I der Berufsbildposition  
 lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
 lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
 lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
 lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
 lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe zu vermitteln.

**Zweites Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt II der Berufsbildposition  
 lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate unter Einbeziehung der in Anlage 2a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen  
 lfd. Nr. 2 Vermehrung und Weiterkultur,  
 lfd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern zu vermitteln.  
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
 lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
 lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
 lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
 lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,  
lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen
- unter Einbeziehung der in Anlage 2a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,  
lfd. Nr. 2 Vermehrung und Weiterkultur,  
lfd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,  
lfd. Nr. 4 Trauerbinderei und Dekoration
- zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1.1 Berufsbildung,  
lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
- fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt II der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte
- unter Einbeziehung der in Anlage 2a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,  
lfd. Nr. 4 Trauerbinderei und Dekoration
- zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,  
lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
- fortzuführen.

### Drittes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt III der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 2 Vermehrung und Weiterkultur
- im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen
- zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,  
lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
- fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 6 bis 8 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt III der Berufsbildposition

lfd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern

im Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,

lfd. Nr. 4 Trauerbinderei und Dekoration

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 2a Abschnitt III der Berufsbildposition

lfd. Nr. 4 Trauerbinderei und Dekoration

im Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 3 Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,

lfd. Nr. 5 Verkaufen und Beraten

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 2a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

lfd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,

lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin  
für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau  
— sachliche Gliederung —

**Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen</li> </ul>
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern</li> <li>b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden, erläutern</li> <li>d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren, wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern</li> </ul>
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten</li> <li>b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken</li> <li>c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken</li> <li>d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> </ul>
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen</li> <li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</li> <li>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden</li> <li>f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben</li> <li>b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben</li> <li>c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken</li> <li>d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln</li> <li>e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken</li> <li>f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen</li> <li>g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben</li> </ul>
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren</li> <li>b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern</li> <li>b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen</li> <li>c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln</li> <li>d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten</li> <li>e) Arbeitsergebnisse kontrollieren</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken</li> <li>b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen</li> <li>c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen</li> <li>d) Preisangebote vergleichen</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen</li> <li>b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken</li> <li>c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben</li> <li>d) Erden und Substrate verwenden</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen</li> <li>b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Vermehrung mitwirken</li> <li>b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken</li> <li>c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken</li> <li>d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken</li> <li>e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen</li> <li>f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken</li> <li>b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken</li> <li>c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden</li> <li>b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken</li> <li>c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären</li> <li>d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten</li> <li>e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten</li> <li>f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären</li> </ul>

## Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	<p>der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)</p> <p>die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes</p>	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen</li> <li>b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden</li> <li>c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen</li> <li>d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden</li> <li>e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen</li> <li>b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen</li> <li>c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen</li> <li>d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen</li> <li>e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen</li> <li>f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten</li> <li>b) bei Kalkulationen mitwirken</li> <li>c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken</li> <li>d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen</li> <li>b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen</li> <li>c) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen</li> <li>d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden</li> <li>e) Erden und Substrate lagern</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen</li> <li>b) Pflanzenqualitäten beurteilen</li> <li>c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen</li> </ul>
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen</li> <li>b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen</li> <li>c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen</li> <li>d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschüßerscheinungen feststellen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen</li> <li>f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen</li> <li>g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen</li> <li>h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern</li> <li>i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen</li> <li>b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen</li> <li>c) Produkte transportieren, erfassen und lagern</li> <li>d) Lagerbestände überwachen</li> <li>e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen</li> <li>b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen</li> <li>c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen</li> <li>d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern</li> <li>e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten</li> <li>f) Materialschutz durchführen</li> </ul>

### Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ermittlung der Kosten und bei Kalkulationsvorgängen anhand eines Leistungsverzeichnisses mitwirken</li> <li>b) einschlägige Regelwerke anwenden</li> <li>c) Ausführungs- und Pflanzpläne sowie das Leistungsverzeichnis lesen und auf die Baustelle übertragen</li> <li>d) Schutzvorrichtungen für vorhandene Vegetation und für bauliche Anlagen erstellen</li> <li>e) Baustelle einrichten und abräumen</li> <li>f) vorhandene Vegetation für eine weitere Verwendung ausgraben, ballieren, einschlagen und verpflanzen</li> <li>g) Bäume fällen und Wurzeln roden</li> </ul>
2.	Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Boden lagern, sichern und einbauen</li> <li>b) Bodenmodellierungen, insbesondere bei Außenanlagen, Freizeitanlagen, Wasseranlagen oder Golfplätzen, ausführen</li> <li>c) Gräben und Gruben ausheben und sichern</li> <li>d) Baugrund beurteilen und verbessern</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Entwässerungsrohre verlegen, Oberflächeneinläufe, Kontroll- und Sickerschächte einbauen</li> <li>f) Bewässerungssysteme, insbesondere bei Außenanlagen, Sportanlagen oder Bauwerksbegrünungen, einbauen</li> </ul>
3.	Herstellen von befestigten Flächen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schutz-, Dicht-, Trag- und Dränschichten, insbesondere bei Außenanlagen oder bei Anlagen der Bauwerksbegrünung, herstellen</li> <li>b) Ausgleichs- und Deckschichten aus Gesteinsgemischen, insbesondere wasser- oder bitumengebundene Decken, herstellen</li> <li>c) Decken aus Natur- und Kunststoffen sowie Plattenbeläge, insbesondere bei Außenanlagen, Sportanlagen oder Spielanlagen, einbauen</li> <li>d) Wege und Plätze pflastern</li> </ul>
4.	Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3d)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Natursteine be- und verarbeiten sowie Betonfertigteile verwenden, insbesondere beim Bau von Mauern und Treppen</li> <li>b) Wasseranlagen, insbesondere Teiche, Becken oder Wasserläufe, unter Verwendung verschiedener Abdichtungen erstellen</li> <li>c) Außenanlagen ausstatten, insbesondere mit Pergolen, Zäunen, Rankvorrichtungen, Lärmschutzwänden, Sportgeräten oder Spielgeräten</li> </ul>
5.	Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3e)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzungen unter Beachtung der Ansprüche der Pflanzen und gestalterischer Grundsätze planen</li> <li>b) Standorte für Gehölze, insbesondere in Außenanlagen, bei Bauwerksbegrünungen, Innenraumbegrünungen, Hangbefestigungen, Haldenbefestigungen oder Uferbefestigungen oder in der freien Landschaft, vorbereiten und Pflanzungen durchführen</li> <li>c) Standorte für Solitärgehölze, insbesondere in Außenanlagen oder im Straßenbereich, vorbereiten und Pflanzungen durchführen</li> <li>d) Standorte für Stauden, insbesondere in Außenanlagen, bei Bauwerksbegrünungen oder Gewässerbepflanzungen, vorbereiten und Pflanzungen durchführen</li> <li>e) Wechselbepflanzungen durchführen</li> <li>f) Ansaatflächen, insbesondere für Rasen, Wiesen oder Zwischenbegrünung, vorbereiten und ansäen</li> <li>g) Fertigstellungspflege durchführen</li> <li>h) Pflege von landschaftsgärtnerischen Gesamtwerken durchführen</li> <li>i) Landschaftspflegemaßnahmen durchführen</li> </ul>

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin**  
**für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**  
**— zeitliche Gliederung —**

**Erstes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt I der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt I der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt I der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe zu vermitteln.

**Zweites Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt II der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der in Anlage 3a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,  
lfd. Nr. 3 Herstellen von befestigten Flächen,  
lfd. Nr. 4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt II der Berufsbildposition

lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen

unter Einbeziehung der in Anlage 3a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,

lfd. Nr. 5 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.1 Berufsbildung,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt II der Berufsbildposition

lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge

unter Einbeziehung der in Anlage 3a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,

lfd. Nr. 3 Herstellen von befestigten Flächen,

lfd. Nr. 4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

### **Drittes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt III der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,

lfd. Nr. 2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,

lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt III der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 3 Herstellen von befestigten Flächen  
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen  
zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt III der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,  
lfd. Nr. 5 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten  
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen  
zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,  
lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

**Anlage 4a**  
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin  
für die Fachrichtung Gemüsebau  
— sachliche Gliederung —

**Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen</li> </ul>
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern</li> <li>b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden, erläutern</li> <li>d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren, wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern</li> </ul>
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten</li> <li>b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken</li> <li>c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken</li> <li>d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> </ul>
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen</li> <li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</li> <li>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden</li> <li>f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben</li> <li>b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben</li> <li>c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken</li> <li>d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln</li> <li>e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken</li> <li>f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen</li> <li>g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben</li> </ul>
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren</li> <li>b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern</li> <li>b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen</li> <li>c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln</li> <li>d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten</li> <li>e) Arbeitsergebnisse kontrollieren</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken</li> <li>b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen</li> <li>c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen</li> <li>d) Preisangebote vergleichen</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen</li> <li>b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken</li> <li>c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben</li> <li>d) Erden und Substrate verwenden</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen</li> <li>b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Vermehrung mitwirken</li> <li>b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken</li> <li>c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken</li> <li>d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken</li> <li>e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen</li> <li>f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken</li> <li>b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken</li> <li>c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden</li> <li>b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken</li> <li>c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären</li> <li>d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten</li> <li>e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten</li> <li>f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären</li> </ul>

## Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	<p>der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)</p> <p>die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes</p>	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen</li> <li>b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden</li> <li>c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen</li> <li>d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden</li> <li>e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen</li> <li>b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen</li> <li>c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen</li> <li>d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen</li> <li>e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen</li> <li>f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten</li> <li>b) bei Kalkulationen mitwirken</li> <li>c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken</li> <li>d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen</li> <li>b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen</li> <li>c) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen</li> <li>d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden</li> <li>e) Erden und Substrate lagern</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen</li> <li>b) Pflanzenqualitäten beurteilen</li> <li>c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen</li> </ul>
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen</li> <li>b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen</li> <li>c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen</li> <li>d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschüßerscheinungen feststellen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen</li> <li>f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen</li> <li>g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen</li> <li>h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern</li> <li>i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen</li> <li>b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen</li> <li>c) Produkte transportieren, erfassen und lagern</li> <li>d) Lagerbestände überwachen</li> <li>e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen</li> <li>b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen</li> <li>c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen</li> <li>d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern</li> <li>e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten</li> <li>f) Materialschutz durchführen</li> </ul>

### Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Gemüsebau

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Produktionsräume und Produktions-einrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wechselwirkungen zwischen Typen und Bauweisen von Produktionsräumen sowie technischen Einrichtungen einerseits und Anforderungen der Gemüsearten andererseits aufzeigen</li> <li>b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Kühlen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen, einsetzen</li> </ul>
2.	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 4 Abs. 2 Nr. 4b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziele und Methoden zur Züchtung und Vermehrung von Gemüsearten beschreiben; Sorten auswählen</li> <li>b) Saatgutformen und Saatgutbehandlung auswählen</li> <li>c) Saatgut beurteilen und lagern</li> <li>d) Gemüsearten mit verschiedenen Verfahren aussäen und Jungpflanzenanzucht durchführen</li> </ul>
3.	Produktionsverfahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 4c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Kultur- und Anbauplanung einschließlich der Planung von Frucht- und Nutzungsfolgen mitwirken</li> <li>b) Produktionsverfahren und Anbausysteme von verschiedenen Gemüsearten beschreiben und im Ausbildungsbetrieb vorhandene Verfahren und Systeme anwenden</li> <li>c) verschiedene Gemüsearten unter Berücksichtigung der Produktqualität bis zur Ernte kultivieren</li> <li>d) die im Verlauf des Produktionsverfahrens auftretenden Einflüsse auf Termine, Produktqualität und Erträge erfassen sowie geeignete Maßnahmen ergreifen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
4.	Ernten, Aufbereiten und Lagern (§ 4 Abs. 2 Nr. 4d)	a) Erntezeitpunkt verschiedener Gemüsearten unter Berücksichtigung von Reifegrad, Qualitätsansprüchen und Inhaltsstoffen bestimmen b) verschiedene Ernteverfahren für Gemüse anwenden c) Gemüse marktgerecht aufbereiten, insbesondere waschen, putzen, schneiden und bündeln sowie normengerecht und handelsüblich sortieren, verpacken und kennzeichnen d) Gemüse nach artspezifischen Anforderungen einlagern; Lagerklima steuern und überwachen
5.	Vermarkten (§ 4 Abs. 2 Nr. 4e)	a) Gemüse entsprechend seinen spezifischen Transportanforderungen verpacken und Maßnahmen zur Erhaltung der Produktqualität auf dem Absatzweg durchführen b) Gemüse verkaufsfördernd präsentieren, verkaufen und ausliefern c) Kunden über Herkunft, Qualität und Verwendung von Gemüse informieren

**Anlage 4b**  
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin  
für die Fachrichtung Gemüsebau  
— zeitliche Gliederung —

**Erstes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt I der Berufsbildposition  
 lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
 lfd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,  
 lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
 lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen zu vermitteln.
  
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt I der Berufsbildpositionen  
 lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
 lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
 lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
 lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
 lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit zu vermitteln.
  
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt I der Berufsbildposition  
 lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
 lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
 lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
 lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
 lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe zu vermitteln.

**Zweites Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt II der Berufsbildposition  
 lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate unter Einbeziehung der in Anlage 4a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition  
 lfd. Nr. 3 Produktionsverfahren zu vermitteln.  
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 4a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
 lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
 lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
 lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
 lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
  - lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen
- unter Einbeziehung der in Anlage 4a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen,
  - lfd. Nr. 2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
  - lfd. Nr. 3 Produktionsverfahren
- zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 4a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1.1 Berufsbildung,
  - lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
  - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
  - lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
  - lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
  - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
- fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt II der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte
- unter Einbeziehung der in Anlage 4a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition
- lfd. Nr. 4 Ernten, Aufbereiten und Lagern
- zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 4a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
  - lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
  - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
  - lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,
  - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
- fortzuführen.

### Drittes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt III der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
- im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen
- zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 4a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
  - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
  - lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
  - lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
  - lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
  - lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
  - lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
  - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
- fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt III der Berufsbildposition

lfd. Nr. 3 Produktionsverfahren

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

lfd. Nr. 1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen

weiter zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 4a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 4a Abschnitt III der Berufsbildposition

lfd. Nr. 4 Ernten, Aufbereiten und Lagern

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

lfd. Nr. 5 Vermarkten

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 4a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

lfd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,

lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin  
für die Fachrichtung Obstbau  
— sachliche Gliederung —

**Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen</li> </ul>
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern</li> <li>b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden, erläutern</li> <li>d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren, wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern</li> </ul>
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten</li> <li>b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken</li> <li>c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken</li> <li>d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> </ul>
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen</li> <li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</li> <li>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden</li> <li>f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben</li> <li>b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben</li> <li>c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken</li> <li>d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln</li> <li>e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken</li> <li>f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen</li> <li>g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben</li> </ul>
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren</li> <li>b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern</li> <li>b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen</li> <li>c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln</li> <li>d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten</li> <li>e) Arbeitsergebnisse kontrollieren</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken</li> <li>b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen</li> <li>c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen</li> <li>d) Preisangebote vergleichen</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen</li> <li>b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken</li> <li>c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben</li> <li>d) Erden und Substrate verwenden</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen</li> <li>b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Vermehrung mitwirken</li> <li>b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken</li> <li>c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken</li> <li>d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken</li> <li>e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen</li> <li>f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken</li> <li>b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken</li> <li>c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden</li> <li>b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken</li> <li>c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären</li> <li>d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten</li> <li>e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten</li> <li>f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären</li> </ul>

### Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	<p>der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)</p> <p>die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes</p>	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen</li> <li>b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden</li> <li>c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen</li> <li>d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden</li> <li>e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen</li> <li>b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen</li> <li>c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen</li> <li>d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen</li> <li>e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen</li> <li>f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten</li> <li>b) bei Kalkulationen mitwirken</li> <li>c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken</li> <li>d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen</li> <li>b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen</li> <li>c) boden- und vegetationspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen</li> <li>d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden</li> <li>e) Erden und Substrate lagern</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen</li> <li>b) Pflanzenqualitäten beurteilen</li> <li>c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen</li> </ul>
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen</li> <li>b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen</li> <li>c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen</li> <li>d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschußerscheinungen feststellen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen</li> <li>f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen</li> <li>g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen</li> <li>h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern</li> <li>i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen</li> <li>b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen</li> <li>c) Produkte transportieren, erfassen und lagern</li> <li>d) Lagerbestände überwachen</li> <li>e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen</li> <li>b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen</li> <li>c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen</li> <li>d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern</li> <li>e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten</li> <li>f) Materialschutz durchführen</li> </ul>

### Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Obstbau

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Anlegen von Obstpflanzungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 5a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziele und Methoden der Züchtung, Vermehrung und Anzucht von Obstarten beschreiben; bei der Auswahl geeigneter Obstarten und -sorten mitwirken; Veredeln</li> <li>b) bei der Anbauplanung und Flächenauswahl mitwirken</li> <li>c) bei der Auswahl von Anbau- und Pflanzsystemen sowie von Pflanzgut mitwirken; Pflanzpläne erstellen</li> <li>d) Flächen zur Pflanzung vorbereiten sowie Stützkonstruktionen erstellen</li> <li>e) Pflanzgut beurteilen und verschiedene Obstarten pflanzen</li> <li>f) Maßnahmen zum Schutz der Pflanzungen vor äußeren Einwirkungen durchführen</li> </ul>
2.	Produktionsverfahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 5b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Obstgehölze formieren</li> <li>b) Wachstums- und Ertragsregulierungen sowie Sicherung der Produktqualität, insbesondere durch verschiedene Schnittmaßnahmen, Ausdünnung, Pflanzenschutz, Bewässerung, Düngung und Bodenpflege, durchführen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	Ernten, Aufbereiten und Lagern (§ 4 Abs. 2 Nr. 5c)	a) Erntezeitpunkte verschiedener Obstarten und -sorten unter Berücksichtigung von Reifegrad, Ausfärbung und Inhaltsstoffen sowie Qualitätsansprüchen und Nachernteverhalten bestimmen b) verschiedene Obstarten ernten c) Obst marktgerecht aufbereiten, insbesondere normengerecht und handelsüblich sortieren, verpacken und kennzeichnen d) Obst entsprechend seiner spezifischen Anforderungen und unter Berücksichtigung der Absatzplanung einlagern e) Lagerklima zur Sicherung der Produktqualität steuern und überwachen
4.	Vermarkten (§ 4 Abs. 2 Nr. 5d)	a) Obst entsprechend seinen spezifischen Transportanforderungen verpacken und Maßnahmen zur Erhaltung der Produktqualität auf dem Absatzweg durchführen b) Obst verkaufsfördernd präsentieren und vermarkten c) Kunden über Herkunft, Qualität und Verwendung von Obst informieren

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin  
für die Fachrichtung Obstbau  
— zeitliche Gliederung —**

**Erstes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 5a Abschnitt I der Berufsbildposition  
Ifd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,  
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen zu vermitteln.
  
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 5a Abschnitt I der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit zu vermitteln.
  
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 5a Abschnitt I der Berufsbildposition  
Ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe zu vermitteln.

**Zweites Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 5a Abschnitt II der Berufsbildposition  
Ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate unter Einbeziehung der in Anlage 5a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition  
Ifd. Nr. 2 Produktionsverfahren zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 5a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
Ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
Ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
Ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
Ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 5a Abschnitt II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
  - lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen
- unter Einbeziehung der in Anlage 5a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1 Anlegen von Obstpflanzungen,
  - lfd. Nr. 2 Produktionsverfahren
- zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 5a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1.1 Berufsbildung,
  - lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
  - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
  - lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
  - lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
  - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
- fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 5a Abschnitt II der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte
- unter Einbeziehung der in Anlage 5a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition
- lfd. Nr. 3 Ernten, Aufbereiten und Lagern
- zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 5a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
  - lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
  - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
  - lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,
  - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
- fortzuführen.

### **Drittes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 5a Abschnitt III der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 1 Anlegen von Obstpflanzungen
- im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 2 Produktionsverfahren
- zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 5a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
  - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
  - lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
  - lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
  - lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
  - lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
  - lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
  - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
- fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 5a Abschnitt III der Berufsbildposition  
 ifd. Nr. 2 Produktionsverfahren  
 im Zusammenhang mit der Berufsbildposition  
 ifd. Nr. 1 Anlegen von Obstpflanzungen  
 weiter zu vermitteln.  
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 5a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
 ifd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,  
 ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,  
 ifd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,  
 ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
 ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
 ifd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
 ifd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
 ifd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,  
 ifd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,  
 ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
 fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 5a Abschnitt III der Berufsbildposition  
 ifd. Nr. 3 Ernten, Aufbereiten und Lagern  
 im Zusammenhang mit der Berufsbildposition  
 ifd. Nr. 4 Vermarkten  
 zu vermitteln.  
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 5a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
 ifd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,  
 ifd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
 ifd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
 ifd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,  
 ifd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen,  
 ifd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
 fortzuführen.

**Anlage 6a**  
(zu § 5)

**Ausbildungsrahmenplan**  
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin  
für die Fachrichtung Staudengärtnerei  
— sachliche Gliederung —

**Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen</li> </ul>
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern</li> <li>b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden, erläutern</li> <li>d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren, wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern</li> </ul>
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten</li> <li>b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken</li> <li>c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken</li> <li>d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> </ul>
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen</li> <li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</li> <li>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden</li> <li>f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben</li> <li>b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben</li> <li>c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken</li> <li>d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln</li> <li>e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken</li> <li>f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen</li> <li>g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben</li> </ul>
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren</li> <li>b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern</li> <li>b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen</li> <li>c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln</li> <li>d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten</li> <li>e) Arbeitsergebnisse kontrollieren</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken</li> <li>b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen</li> <li>c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen</li> <li>d) Preisangebote vergleichen</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen</li> <li>b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken</li> <li>c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben</li> <li>d) Erden und Substrate verwenden</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen</li> <li>b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Vermehrung mitwirken</li> <li>b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken</li> <li>c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken</li> <li>d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken</li> <li>e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen</li> <li>f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken</li> <li>b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken</li> <li>c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden</li> <li>b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken</li> <li>c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären</li> <li>d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten</li> <li>e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten</li> <li>f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären</li> </ul>

## Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	<p>der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)</p> <p>die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes</p>	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen</li> <li>b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden</li> <li>c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen</li> <li>d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden</li> <li>e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen</li> <li>b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen</li> <li>c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen</li> <li>d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen</li> <li>e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen</li> <li>f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten</li> <li>b) bei Kalkulationen mitwirken</li> <li>c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken</li> <li>d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen</li> <li>b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen</li> <li>c) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen</li> <li>d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden</li> <li>e) Erden und Substrate lagern</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen</li> <li>b) Pflanzenqualitäten beurteilen</li> <li>c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen</li> </ul>
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen</li> <li>b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen</li> <li>c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen</li> <li>d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschußerscheinungen feststellen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen</li> <li>f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen</li> <li>g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen</li> <li>h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern</li> <li>i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen</li> <li>b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen</li> <li>c) Produkte transportieren, erfassen und lagern</li> <li>d) Lagerbestände überwachen</li> <li>e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen</li> <li>b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen</li> <li>c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen</li> <li>d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern</li> <li>e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten</li> <li>f) Materialschutz durchführen</li> </ul>

### Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Staudengärtnerei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Kulturräume und Kultureinrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 6a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wechselwirkungen zwischen Typen, Bauweisen und Einrichtungen von Kulturräumen und technischen Einrichtungen einerseits und den Anforderungen der Kulturen andererseits aufzeigen</li> <li>b) technische Einrichtungen und Geräte, insbesondere zum Heizen, Lüften, Schattieren, Verdunkeln, Bewässern und Düngen, entsprechend den Anforderungen der Kulturen im Gewächshaus und im Freiland einsetzen</li> </ul>
2.	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 4 Abs. 2 Nr. 6b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziele und Methoden der Züchtung und Vermehrung von Stauden beschreiben sowie Mutterpflanzen auswählen und entsprechend der Vermehrungsmethode kultivieren und pflegen</li> <li>b) verschiedene Stauden vegetativ, insbesondere durch Teilung, Stecklinge und Wurzelschnittlinge, vermehren</li> <li>c) Saatgut ernten, aufbereiten, beurteilen und lagern</li> <li>d) Aussaaten von Stauden für verschiedene Kulturformen, einschließlich artspezifischer Vorbehandlung des Saatgutes, durchführen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	Produktionsverfahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 6c)	<ul style="list-style-type: none"><li>a) bei der Kultur- und Anbauplanung mitwirken</li><li>b) verwendungsspezifische Kulturverfahren und Anbausysteme beschreiben und die im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Verfahren und Systeme anwenden</li><li>c) Stauden für unterschiedliche Kulturformen und Lebensbereiche bis zur Verkaufsreife kultivieren</li><li>d) im Verlauf des Kulturverfahrens auftretende Einflüsse auf Kulturtermine und Pflanzenqualität erfassen und geeignete Maßnahmen ergreifen</li></ul>
4.	Auswählen und Aufbereiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 6d)	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Stauden nach den einschlägigen Qualitätsrichtlinien auswählen und handelsüblich kennzeichnen</li><li>b) Stauden nach Transporterfordernissen verpacken und Maßnahmen zur Erhaltung der Produktqualität auf dem Absatzweg durchführen</li></ul>
5.	Verkaufen und Beraten (§ 4 Abs. 2 Nr. 6e)	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Stauden verkaufsfördernd präsentieren, verkaufen und ausliefern</li><li>b) Kunden über die Verwendung und Pflege von Stauden unter Berücksichtigung der Lebensbereiche sowie der Ergebnisse der Staudensichtung beraten</li><li>c) Staudenpflanzungen anlegen und pflegen</li></ul>

**Anlage 6b**  
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin  
für die Fachrichtung Staudengärtnerei  
— zeitliche Gliederung —

**Erstes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt I der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt I der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt I der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe zu vermitteln.

**Zweites Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt II der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate unter Einbeziehung der in Anlage 6a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition  
lfd. Nr. 3 Produktionsverfahren zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 6a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

unter Einbeziehung der in Anlage 6a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,

lfd. Nr. 2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,

lfd. Nr. 3 Produktionsverfahren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 6a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.1 Berufsbildung,

lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt II der Berufsbildposition

lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte

unter Einbeziehung der in Anlage 6a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition

lfd. Nr. 4 Auswählen und Aufbereiten

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 6a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

### Drittes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt III der Berufsbildposition

lfd. Nr. 2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 6a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt III der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 3 Produktionsverfahren  
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen  
weiter zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 6a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,  
lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,  
lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,  
lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt III der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 4 Auswählen und Aufbereiten  
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 5 Verkaufen und Beraten  
zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 6a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,  
lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin  
für die Fachrichtung Zierpflanzenbau  
— sachliche Gliederung —

**Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen</li> </ul>
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern</li> <li>b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden, erläutern</li> <li>d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren, wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern</li> </ul>
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten</li> <li>b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken</li> <li>c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken</li> <li>d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> </ul>
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen</li> <li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</li> <li>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden</li> <li>f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben</li> <li>b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben</li> <li>c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken</li> <li>d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln</li> <li>e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken</li> <li>f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen</li> <li>g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben</li> </ul>
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren</li> <li>b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern</li> <li>b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen</li> <li>c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln</li> <li>d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten</li> <li>e) Arbeitsergebnisse kontrollieren</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken</li> <li>b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen</li> <li>c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen</li> <li>d) Preisangebote vergleichen</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen</li> <li>b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken</li> <li>c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben</li> <li>d) Erden und Substrate verwenden</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen. (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen</li> <li>b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Vermehrung mitwirken</li> <li>b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken</li> <li>c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken</li> <li>d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken</li> <li>e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen</li> <li>f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken</li> <li>b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken</li> <li>c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden</li> <li>b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken</li> <li>c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären</li> <li>d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten</li> <li>e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten</li> <li>f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären</li> </ul>

## Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	<p>der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)</p> <p>die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes</p>	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen</li> <li>b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden</li> <li>c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen</li> <li>d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden</li> <li>e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen</li> <li>b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen</li> <li>c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen</li> <li>d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen</li> <li>e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen</li> <li>f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten</li> <li>b) bei Kalkulationen mitwirken</li> <li>c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken</li> <li>d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen</li> <li>b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen</li> <li>c) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen</li> <li>d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden</li> <li>e) Erden und Substrate lagern</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen</li> <li>b) Pflanzenqualitäten beurteilen</li> <li>c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen</li> </ul>
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen</li> <li>b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen</li> <li>c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen</li> <li>d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschußerscheinungen feststellen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen</li> <li>f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen</li> <li>g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen</li> <li>h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern</li> <li>i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen</li> <li>b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen</li> <li>c) Produkte transportieren, erfassen und lagern</li> <li>d) Lagerbestände überwachen</li> <li>e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen</li> <li>b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen</li> <li>c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen</li> <li>d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern</li> <li>e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten</li> <li>f) Materialschutz durchführen</li> </ul>

### Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Zierpflanzenbau

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Kulturräume und Kultureinrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 7a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wechselwirkungen zwischen Typen und Bauweisen von Kulturräumen sowie technischen Einrichtungen einerseits und den Anforderungen der Kulturen andererseits aufzeigen</li> <li>b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Lüften, Schattieren, Belichten, Verdunkeln, Bewässern und Düngen, entsprechend den Anforderungen der Kulturen einsetzen</li> </ul>
2.	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 4 Abs. 2 Nr. 7b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) verschiedene Zierpflanzen, insbesondere durch Teilung, Blatt- und Sproßstecklinge, vermehren</li> <li>b) Mutterpflanzen auswählen und pflegen</li> <li>c) Saatgut beurteilen und lagern</li> <li>d) Aussaaten verschiedener Zierpflanzen durchführen</li> </ul>
3.	Produktionsverfahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 7c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Kultur- und Anbauplanung mitwirken</li> <li>b) verwendungsspezifische Kulturverfahren und Anbausysteme beschreiben und die im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Verfahren und Systeme anwenden</li> <li>c) kultursteuernde Maßnahmen, insbesondere Klimaführung, Belichtung, Verdunklung, Schattierung, und andere Wachstumsregulierungen durchführen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		d) Maßnahmen der Sicherung der Produktqualität durchführen e) Zierpflanzen für verschiedene Verwendungszwecke bis zur Verkaufreife kultivieren, insbesondere Arbeiten an und mit der Pflanze, Düngung, Bewässerung und Pflanzenschutz durchführen f) im Verlauf des Kulturverfahrens auftretende Einflüsse auf Kulturtermine, Pflanzenqualität und Erträge erfassen und geeignete Maßnahmen ergreifen
4.	Ernten, Aufbereiten und Lagern (§ 4 Abs. 2 Nr. 7d)	a) verkaufsfertige Zierpflanzen nach Marktkriterien auswählen oder ernten b) Zierpflanzen handelsüblich sortieren und kennzeichnen c) Zierpflanzen nach Transporterfordernissen verpacken sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Produktqualität auf dem Absatzweg durchführen d) Zierpflanzen lagern
5.	Verkaufen und Beraten (§ 4 Abs. 2 Nr. 7e)	a) Zierpflanzen verkaufsfördernd präsentieren, verkaufen und ausliefern b) Kunden über Ansprüche und Pflege von Zierpflanzen beraten c) Zierpflanzen am Verwendungsort pflegen d) Gefäßbepflanzungen durchführen e) Gebinde anfertigen

**Ausbildungsrahmenplan**  
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin  
für die Fachrichtung Zierpflanzenbau  
— zeitliche Gliederung —

**Erstes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt I der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt I der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt I der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe zu vermitteln.

**Zweites Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt II der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate unter Einbeziehung der in Anlage 7a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition  
lfd. Nr. 3 Produktionsverfahren zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 7a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
  - lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen
- unter Einbeziehung der in Anlage 7a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,
  - lfd. Nr. 2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
  - lfd. Nr. 3 Produktionsverfahren
- zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 7a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1.1 Berufsbildung,
  - lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
  - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
  - lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
  - lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
  - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
- fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt II der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte
- unter Einbeziehung der in Anlage 7a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition
- lfd. Nr. 4 Ernten, Aufbereiten und Lagern
- zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 7a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
  - lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
  - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
  - lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,
  - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
- fortzuführen.

### Drittes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt III der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
- im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
- lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen
- zu vermitteln.
- Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 7a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
- lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
  - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
  - lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
  - lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
  - lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
  - lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
  - lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
  - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
- fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt III der Berufsbildposition

lfd. Nr. 3 Produktionsverfahren

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

weiter zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 7a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,

lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 7a Abschnitt III der Berufsbildposition

lfd. Nr. 4 Ernten, Aufbereiten und Lagern

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

lfd. Nr. 5 Verkaufen und Beraten

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 7a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

lfd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,

lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.



## **A-II Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen<sup>1</sup>**

Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland

### **Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001)

---

<sup>1</sup> Quelle: [www.kmk.org/doc/beschl/ver\\_fhr.pdf](http://www.kmk.org/doc/beschl/ver_fhr.pdf)

## **I. Vorbemerkung**

Die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen geht davon aus, dass berufliche Bildungsgänge in Abhängigkeit von den jeweiligen Bildungszielen, -inhalten sowie ihrer Dauer Studierfähigkeit bewirken können.

Berufliche Bildungsgänge fördern fachpraktische und fachtheoretische Kenntnisse sowie Leistungsbereitschaft, Selbstständigkeit, Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und kreatives Problemlösungsverhalten. Dabei werden auch die für ein Fachhochschulstudium erforderlichen Lern- und Arbeitstechniken vermittelt.

## **II. Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife nach dieser Vereinbarung**

Die Fachhochschulreife nach dieser Vereinbarung kann erworben werden in Verbindung mit dem

- Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Recht des Bundes oder der Länder<sup>1</sup>; die Mindestdauer für doppeltqualifizierende Bildungsgänge beträgt drei Jahre
- Abschluss eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgangs<sup>1</sup>, bei zweijähriger Dauer in Verbindung mit einem einschlägigen halbjährigen Praktikum bzw. einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit
- Abschluss einer Fachschule/Fachakademie.

Der Erwerb der Fachhochschulreife über einen beruflichen Bildungsgang setzt in diesem Bildungsgang den mittleren Bildungsabschluss voraus. Der Nachweis des mittleren Bildungsabschlusses muss vor der Fachschulabschlussprüfung erbracht werden.

Die Fachhochschulreife wird ausgesprochen, wenn in den einzelnen originären beruflichen Bildungsgängen die zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten werden. Außerdem muss die Erfüllung der in dieser Vereinbarung festgelegten inhaltlichen Standards über eine Prüfung (vgl. Ziff. V.) nachgewiesen werden. Diese kann entweder in die originäre Abschlussprüfung integriert oder eine Zusatzprüfung sein.

Die Möglichkeit, über den Besuch der Fachoberschule die Fachhochschulreife zu erwerben, wird durch die „Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.02.1969 i. d. F. vom 26.02.1982) und die „Rahmenordnung für die Abschlussprüfung der Fachoberschule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.11.1971) geregelt.

---

<sup>1</sup> einschließlich besonderer zur Fachhochschulreife führender Bildungsgänge nach Abschluss einer Berufsausbildung (u. a. Telekolleg II)

### III. Rahmenvorgaben

Folgende zeitliche Rahmenvorgaben müssen erfüllt werden:

- |    |   |                       |
|----|---|-----------------------|
| 1. | Sprachlicher Bereich<br>Davon müssen jeweils mindestens 80 Stunden auf Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch und auf eine Fremdsprache entfallen. | 240 Stunden           |
| 2. | Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich  | 240 Stunden           |
| 3. | Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich (einschließlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte)  | mindestens 80 Stunden |

Diese Stunden können jeweils auch im berufsbezogenen Bereich erfüllt werden, wenn es sich um entsprechende Unterrichtsangebote handelt, die in den Lehrplänen ausgewiesen sind. Die Schulaufsichtsbehörde legt für jeden Bildungsgang fest, wo die für die einzelnen Bereiche geforderten Leistungen zu erbringen sind.

### IV. Standards

#### 1. Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch

Der Lernbereich „Mündlicher Sprachgebrauch“ vermittelt und festigt wesentliche Techniken situationsgerechten, erfolgreichen Kommunizierens in Alltag, Studium und Beruf.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeiten erwerben,

- unterschiedliche Rede- und Gesprächsformen zu analysieren, sachgerechte und manipulierende Elemente der Rhetorik zu erkennen,
- den eigenen Standpunkt in verschiedenen mündlichen Kommunikationssituationen zu vertreten,
- Referate zu halten, dabei Techniken der Präsentation anzuwenden und sich einer anschließenden Diskussion zu stellen.

Im Lernbereich „Schriftlicher Sprachgebrauch“ stehen vor allem die Techniken der präzisen Informationswiedergabe und der schlüssigen Argumentation – auch im Zusammenhang mit beruflichen Erfordernissen und Anforderungen des Studiums – im Mittelpunkt.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben,

- komplexe Sachtexte über politische, kulturelle, wirtschaftliche, soziale und berufsbezogene Themen zu analysieren (geraffte Wiedergabe des Inhalts, Analyse der Struktur und wesentlicher sprachlicher Mittel, Erkennen und Bewertung der Wirkungsabsicht, Erläuterung von Einzelaussagen, Stellungnahme) und
- Kommentare, Interpretationen, Stellungnahmen oder Problemerkörterungen – ausgehend von Texten oder vorgegebenen Situationen – zu verfassen (sachlich richtige und schlüssige Argumentation, folgerichtiger Aufbau, sprachliche Angemessenheit, Adressaten- und Situationsbezug) oder
- literarische Texte mit eingegrenzter Aufgabenstellung zu interpretieren (Analyse von inhaltlichen Motiven und Aspekten der Thematik, der Raum- und Zeitstruktur, ggf. der Erzählsituation, wichtiger sprachlicher und ggf. weiterer Gestaltungselemente).

## 2. Fremdsprache

Das Hauptziel des Unterrichts in der fortgeführten Fremdsprache ist eine im Vergleich zum Mittleren Schulabschluss gehobene Kommunikationsfähigkeit in der Fremdsprache für Alltag, Studium und Beruf. Dazu ist es erforderlich, den allgemeinsprachlichen Wortschatz zu festigen und zu erweitern, einen spezifischen Fachwortschatz zu erwerben sowie komplexe grammatikalische Strukturen gebrauchen zu lernen.

### Verstehen (Rezeption)

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben,

- anspruchsvollere allgemeinsprachliche und fachsprachliche Äußerungen und unterschiedliche Textsorten (insbesondere Gebrauchs- und Sachtexte) – ggf. unter Verwendung von fremdsprachigen Hilfsmitteln – im Ganzen zu verstehen und im Einzelnen auszuwerten.

### Sprechen und Schreiben (Produktion)

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben,

- Gesprächssituationen des Alltags sowie in berufsbezogenen Zusammenhängen in der Fremdsprache sicher zu bewältigen und dabei auch die Gesprächsinitiative zu ergreifen,
- auf schriftliche Mitteilungen komplexer Art situationsgerecht und mit angemessenem Ausdrucksvermögen in der Fremdsprache zu reagieren,
- komplexe fremdsprachige Sachverhalte und Problemstellungen unter Verwendung von Hilfsmitteln auf deutsch wiederzugeben und entsprechende in deutsch dargestellte Inhalte in der Fremdsprache zu umschreiben.

### 3 . Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

Die Schülerinnen und Schüler sollen ausgehend von fachrichtungsbezogenen Problemstellungen grundlegende Fach- und Methodenkompetenzen in der Mathematik und in Naturwissenschaften bzw. Technik erwerben.

Dazu sollen sie

- Einblick in grundlegende Arbeits- und Denkweisen der Mathematik und mindestens einer Naturwissenschaft bzw. Technik gewinnen,
- erkennen, dass die Entwicklung klarer Begriffe, eine folgerichtige Gedankenführung und systematisches, induktives und deduktives, gelegentlich auch heuristisches Vorgehen Kennzeichen mathematisch- naturwissenschaftlich-technischen Arbeitens sind,
- Vertrautheit mit der mathematischen und naturwissenschaftlich-technischen Fachsprache und Symbolik erwerben und erkennen, dass Eindeutigkeit, Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit beim Verbalisieren von mathematischen bzw. naturwissenschaftlich-technischen Sachverhalten vor allem in Anwendungsbereichen für deren gedankliche Durchdringung unerlässlich sind,
- befähigt werden, fachrichtungsbezogene bzw. naturwissenschaftlich-technische Aufgaben mit Hilfe geeigneter Methoden zu lösen,
- mathematische Methoden anwenden können sowie Kenntnisse und Fähigkeiten zur Auswahl geeigneter Verfahren und Methoden mindestens aus einem der weiteren Bereiche besitzen:
  - ≠# Analysis (Differential- und Integralrechnung)
  - ≠# Beschreibung und Berechnung von Zufallsexperiment, einfacher Wahrscheinlichkeit, Häufigkeitsverteilung sowie einfache Anwendungen aus der beurteilenden Statistik,
  - ≠# Lineare Gleichungssysteme und Matrizenrechnung,
- reale Sachverhalte modellieren können (Realität  $\frac{3}{4}$  Modell  $\frac{3}{4}$  Lösung  $\frac{3}{4}$  Realität),
- grundlegende physikalische, chemische, biologische oder technische Gesetzmäßigkeiten kennen, auf fachrichtungsspezifische Aufgabenfelder übertragen und zur Problemlösung anwenden können,
- selbstständig einfache naturwissenschaftliche bzw. technische Experimente nach vorgegebener Aufgabenstellung planen und durchführen,
- Ergebnisse ihrer Tätigkeit begründen, präsentieren, interpretieren und bewerten können.

## V. Prüfung

### 1. Allgemeine Grundsätze

Für die Zuerkennung der Fachhochschulreife ist jeweils eine schriftliche Prüfung in den drei Bereichen – muttersprachliche Kommunikation/Deutsch, Fremdsprache, mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich – abzulegen, in der die in dieser Vereinbarung festgelegten Standards nachzuweisen sind. Für die Zuerkennung der Fachhochschulreife für Absolventinnen und Absolventen der mindestens zweijährigen Fachschulen kann der Nachweis der geforderten Standards in zwei der drei Bereiche auch durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht werden. Soweit die zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben dieser Vereinbarung durch die Stundentafeln und Lehrpläne der genannten beruflichen Bildungsgänge abgedeckt und durch die Abschlussprüfung des jeweiligen Bildungsgangs oder eine Zusatzprüfung nachgewiesen werden, gelten die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung als erfüllt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern erreicht sind. Ein Notenausgleich für nicht ausreichende Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Länder.

Die schriftliche Prüfung kann in einem Bereich durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden.

### 2. Festlegungen für die einzelnen Bereiche

#### a) Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch

In der schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 3 Stunden ist eine der folgenden Aufgabenarten zu berücksichtigen:

- (Textgestützte) Problemerkörterung,
- Analyse nichtliterarischer Texte mit Erläuterung oder Stellungnahme,
- Interpretation literarischer Texte.

#### b) Fremdsprachlicher Bereich

In der schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 1 1/2 Stunden, der ein oder mehrere Texte, ggf. auch andere Materialien, zugrunde gelegt werden, sind Sach- und Problemfragen zu beantworten und persönliche Stellungnahmen zu verfassen. Zusätz-

lich können Übertragungen in die Muttersprache oder in die Fremdsprache verlangt werden.

c) **Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich**

In der schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens zwei Stunden soll nachgewiesen werden, dass die Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, komplexe Aufgabenstellungen selbstständig zu strukturieren, zu lösen und zu bewerten, die dabei erforderlichen mathematischen oder naturwissenschaftlich-technischen Methoden und Verfahren auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

Die Schulaufsichtsbehörde jedes Landes in der Bundesrepublik Deutschland steht in der Verpflichtung und der Verantwortung, die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über berufliche Bildungswege zu gewährleisten.

Die Länder verpflichten sich, Prüfungsarbeiten für verschiedene Fachrichtungen in den Bereichen Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch, Fremdsprache und Mathematik/Naturwissenschaft/Technik zur Sicherung der Transparenz und Vergleichbarkeit auszutauschen.

Ein gemäß dieser Vereinbarung in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Zeugnis enthält folgenden Hinweis:

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

Dieser Sachverhalt wird bei bereits erteilten Zeugnissen auf Antrag nach folgendem Muster bescheinigt:

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_

an der (Schule) \_\_\_\_\_

die Abschlussprüfung in dem Bildungsgang

.....  
bestanden.

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

Bildungsgänge, die dieser Vereinbarung entsprechen, werden von den Ländern dem Sekretariat angezeigt und in einem Verzeichnis, das vom Sekretariat geführt wird, zusammengefasst.

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Die „Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über besondere Bildungswege“ (Beschluss der KMK vom 18.09.1981 i. d. F. vom 14.07.1995) wird mit Wirkung vom 01.08.2001 aufgehoben.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Für das Land Berlin werden Zeugnisse der Fachhochschulreife auf der Grundlage der „Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über besondere Bildungswege“ noch bis zum 01.02.2005 ausgestellt und gegenseitig anerkannt.